Ital.
252
ma

Ital.
252 ma

<36633512700013

<36633512700013

Bayer. Staatsbibliothek

8 Ital. 252 ma   Leo

Verfassung

der freien

Lombardischen Städte

im Mittelalter.

541 A   3-

Ueber die Verfaßung

der freien

Lombardischen Städte

im Mittelalter.

Von

Heinrich Leo,

Dr. Ph.

Rudolstadt,

gedruckt in Dr. C. P. Fröbels Hofbuchdruckerei.

1820.

(Tw. 497)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Vorwort.

Erster Abschnitt.

Die verschiedenen Stände und deren durch die Einigung in Eine Stadtgemeinde herbeigeführten Verhältniße.

I. Freie Gemeinden Deutscher Abkunft. Die Motta und die Arimannen.

II. Dienstpflichtiger Adel Deutscher Abkunft. Die Consules.

III. Freie Gemeinden Römischer Abkunft. Il Popolo grasso.

IV. Die Handwerker und die Zünfte (Paratica). La Credenza.

Uebersicht der frühesten Verfaßung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regierung und der Theilnahme des Volkes an derselben.

I. Die Grafen und deren Stellvertreter, die bischöflichen Vicecomites.

(Ueber das Umsichgreifen der Städte.)

II. Der Praetor oder Potestas.

III. Die Gemeindeausschüße oder Consilia.

a. Consilium Credentiae oder minus.

b. Consilium majus.

IV. Der Capitaneus Populi.

(Ueber die Verhältniße, welche der Städtefreiheit den Untergang brachten.)

Vorwort.

Vollkommene Klarheit kann über die Verhältniße der Italienischen Städte nur verbreitet werden durch den, der die Verfaßung der Einzelnen bis in's Einzelnste, und dieses Einzelnste wieder in seiner ganzen geschichtlichen Entwickelung kennt, der so durch den Zusammenhang des Kleinsten vorgedrungen ist zu der allgemeinen Idee des Lebens in jenen; nur so kann eine Geschichte derselben als wahres Kunstwerk hervorgehen; aber daß dies nicht in wenigen Bogen versprochen werden, und enthalten sein kann, sieht jeder, und albern wäre es, auseinander zu setzen, was gegenwärtige Abhandlung nicht sein soll.

Ohngeachtet die rechte Klarheit nur durch die Darstellung des Zusammenhanges jedes

Besonderen mit dem Allgemeinen kömmt, so laßen sich doch Besonderheiten hervorheben, die selbst wieder Allgemeinheiten sind; es läßt sich die Verfaßung der freien Städte Italiens im Mittelalter in allgemeineren, aber deshalb freilich auch weniger bestimmten Umrißen darstellen. Auf eben diese allgemeineren Verhältniße beziehen sich größtentheils die Stellen des Sigonius, Muratori und Sismondi über die Städteverfaßung, und ihre Fehler bestehen gerade in Verzeichnung derselben. So weit sich diese Verzeichnung ohne eine gar zu specielle Darstellung der Verfaßung der einzelnen Städte nachweisen und verbeßern läßt, sollte es geschehen; da jedoch die Verfaßung der Seestädte durch Schriftsteller weit weniger entstellt, fleißiger bearbeitet worden, und weit reiner erhalten auf unsre Zeit gekommen ist, so sind sie vor der Hand unberücksichtigt geblieben, so wie die Städte in der Romagna und Toscana, von denen die ersteren nie bedeutend, die lezteren erst in einer Zeit politisch wichtig geworden sind, als sich die ursprünglichen Verhältniße schon mehr abgeschliffen hatten und weit mehr gleichzeitige Geschichtschreiber vorhanden waren. Es bleiben allein noch die

Lombardischen Städte, und unter ihnen ist Mailand zu nennen als die Stadt, in welcher das ganze Leben in der Lombardei seine Spitze hatte, in welcher alle Erscheinungen desselben großartiger und bestimmter hervortreten.

Die Hauptaufgabe schien mir zu sein, den Verhältnißen der Stände und deren politischer Stellung, als aus welcher sich über Alles übrige Licht verbreitet, so weit zurück nachzugehen, als möglich. Ich kam hiebei bis auf das zehnte Jahrhundert mit ziemlich bestimmten Nachrichten; wenn ich versuchte die Verhältniße der Stände, wie sie sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts gestalteten, zurück zu beziehen auf die frühern unter der Fränkischen Herrschaft, so bedarf dies wohl keiner besonderen Angabe meiner Gründe, da sie zu sehr auf offner Hand liegen. Dunkler ist das Verhältniß, in welches in Verlauf der Zeit die alten Einwohner kamen, welche bei Einwanderung der Langobarden nicht leibeigen wurden oder blieben, denn wenn auch Savigny in seiner Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter das Bestehen Römischer Gemeinden in den Städten für die Zeit der Karolinger nachgewiesen hat, so finden sich

für die Folgezeit doch gar zu wenig Spuren derselben.

Wenn ich sowohl rücksichtlich dieses Römischen Elements, als rücksichtlich der ganzen Verfaßung öfters Vergleichungen angestellt habe mit Deutschen Städten, so liegt dies in der Sache selbst. Die Deutschen Städte, zumal die, wo sich Ueberbleibsel Römischer Gemeinden erwarten laßen, ruhen auf gleichen Grundverhältnißen, wie die Italienischen; nämlich theils auf denen, wie sie sich überall gestalteten, wo Deutsche Sieger waren, theils auf denen, wie sie sich im Fränkischen Reich, besonders unter den Karolingern, entwickelten. Die Deutschen und Italienischen Städte sind besondere, eigenthümliche Darstellungen Einer Idee, so wie das Leben in den Städten des Mittelalters durchgehends in allen Ländern, die einst der Fränkischen Monarchie angehörten, mehr oder weniger Aehnlichkeit hat. Es findet sich in Deutschland und in Italien derselbe Gang. Es [1] bestehen ursprünglich freie und

1. Die Untersuchungen des Herrn Hofrath Eichhorn über den Ursprung der Deutschen Städte-

hörige Gemeinden neben einander; jene unter dem Grafen, diese unter dem Vogt oder Beamten des Lehensherrn; der Lehensherr hat ein nothwendiges Interesse den Grafen ganz zu verdrängen, und deßen Gerichtsbarkeit auf den eigenen Vogt zu bringen; hierdurch werden Freie und Hörige unter Ein Gericht verbunden, und das Recht derselben nähert sich in der Fortbildung; aber auf der anderen Seite zeigt sich auch bei den Freien ein Streben, die Besonderheit der alten Gemeindeverfaßung und deren po-

---

verfaßung schienen mir den rechten Gesichtspunkt auch für die Betrachtung der Italienischen Städtefreiheit anzugeben, und weil diese Meinung in der That sich mir bestätigte, habe ich sie überall als Grundlage für diese Arbeit benuzt. Daß auch die Verfaßung in den französischen Städten einen ähnlichen Gang nahm, läßt sich aus den Nachrichten darüber in Du Fresne Gloss. med. et inf. latinitatis mehr als vermuthen; wenigstens so viel geht mit Gewißheit hervor, daß das bischöfliche Regiment zuerst Comunitäten erzeugte, und daß diese später auf mancherlei Weise, zuweilen sogar durch Ermordung des Bischofs, sich von diesem bischöflichen Regiment zu befreien suchten, und befreiten.

litische Vortheile zu erhalten, während die Hörigen aller Art dadurch, daß sie mit Freien unter Einer Verfaßung verbunden sind, und den Ursprung dieser Verfaßung vergessen, ein weit regeres Interesse erhalten, als vorher, sich den freien Gemeinden gleichzustellen, und, wo dies nicht für den ganzen Umfang des Lebens gelingen will, wenigstens einen Antheil an der Städteregierung zu gewinnen, der ihnen die Erhaltung ihrer früheren Rechte und die Einwilligung in neu zu gebende sichert. Durch diese Interessen entstehen nach den besonderen Verhältnißen unzählige Arten verschiedener Corporationen, die ebensoviel Arten der Zusammensetzung der Regierung bilden, und der Antheil des Lehensherrn, oder, was dasselbe ist, des Vogts, wird immer geringer. Dies ist der Gang, der sich fast in jeder Stadt wiederholt, wenn er auch nicht ganz so anfängt, und es liegt Etwas sehr wahres in diesem Streben, im Staat wieder eine Menge Corporationen zu bilden, die einander umfaßen, oder neben einander bestehen; es liegt darin eine Lebendigkeit des Lebens, eine Erfüllung des Lebens, die nie da Statt finden kann, wo im Staat Nichts gilt, als die reinen Ele-

mente desselben, das All und das Eins: der Staat, und in ihm ohne alle Vermittelung die Besonderheit des einzelnen Bürgers, der durch dieses Isoliren fast nothwendig zu Grunde gehen, oder Egoist werden muß. Erst durch jenes Gebären immer neuer lebendiger Formen, die alle, dem Staat analog, dieselben Elemente haben, aber die Entwickelung derselben, die lebendige Darstellung derselben sind, erst dadurch erscheint Leben und Geist in jenem, während in dem Staate, der dieser lebendigen Erfüllung ermangelt, das Unbewegte, die Ruhe, das todte Princip, und der Zweck Langeweile zu sein scheint. Von dieser todten Ruhe, die aus Vereinzelung der Elemente entsteht,[2] ist aber grundverschieden jene Ruhe der gesetzmäßigen Entwickelung, die selbst bei der größten Bewegung Statt finden kann, und das ewige Ziel alles Lebens ist, weil es das Göttliche ist. Darin unterscheidet sich eben die Gesinnung und das Leben im Mittelalter von dem unserer Zeit, daß der Entwickelungs- und Bil-

---

2. „Encheiresin Naturae nennt's die Chemie;
Spottet ihrer selbst, und weiß nicht wie."

dungstrieb nicht auf das Abschleifen der Besonderheiten gerichtet war; jeder suchte in eigenthümlicher Darstellung seiner selbst seine Bildung, und das Allgemeine, welches das Besondere umschloß, war Nichts gemachtes, Nichts, was durch einen äußeren Zweck hervorgerufen gewesen wäre, sondern es war das Bewegende, was in jeder Besonderheit von selbst sich fand, und was mächtig den Einzelnen an sein Vaterland knüpfte: es war das Thum des Volkes gleich dem Thum des Einzelnen, und das lezte nur eine eigenthümliche Entwickelung des ersteren. Der Staat hatte in diesem natürlichen, nothwendigen Band ein gewaltigeres, als in den bodenlosen Lehren der schlaffen Sittenlehre unsrer Zeit, welche die Lehre der Unsittlichkeit ist, weil sie dem wahren Wesen des Lebens, in dem allein wahre Sittlichkeit besteht, Hohn spricht und nirgends ihren Grund hat, als in dem geist- und muthlosen Gehirn derjenigen, welche das Leben zu einer Stereotypendruckerei machen, und den ewigen Frieden durch ein Bett des Procrustes herbeiführen möchten, damit sie dann in dulci quiete des Lebens Zweck erfüllen, und neue nützliche Kartoffel- und Kindererziel-

oder Erziehmethoden, oder andere brauchbare Dinge der Art zum Heil der Menschheit ungestört ausdenken könnten. Darin liegt aber der Haß, der das Mittelalter getroffen, daß in ihm noch keine weinerlichen Liebespredigten gehalten, und die Gleichheit aller Menschen noch nicht zur Basis der Staatsverfaßung gemacht worden ist, sondern daß, wenn auch unbewußt, in jedem das Gefühl lebte, daß, wenn in allen Menschen Etwas gleiches sei, dies Nichts sein könne, als das, was auch die ganze Natur theilt, die Darstellung der Gottheit in ihnen. Noch fiel es niemand ein, daß der Stolz der Stände unmenschlich sei, und, weil auch im Bürger Kraft lebte, und er sich und seine Besonderheit in ihrer ganzen Darstellung als Eins ansah, war auch er stolz; ihn drückte der Stolz des Ritters nicht, weil nur der schwache, der es verdient, gedrückt wird; jeder sah in sich und in andern die Kraft des Willens, die Regsamkeit des Lebens und die Schärfe des Geistes als das an, was ihn heben müße, und man war noch nicht darauf gekommen, daß Schwäche und Dummheit von der Kraft und dem Verstand aus Mitleid oder aus

Pflicht[3] (aus Humanität!) ihnen gleichgestellt werden müße, sondern man überließ jede Besonderheit sich selbst, damit ihr ihr Recht geschähe, und sie zu Grunde ginge, wenn sie ohne Lebenskraft und regen Trieb ein Leben zu lügen versuchte.

Nach diesen Lobpreisungen des Lebens und Regierens in den Italienischen Städten des Mittelalters und im ganzen Mittelalter überhaupt mag man allerdings verwundert fragen: Wenn in dieser Zeit Alles wirklich so vortrefflich war, und so lebensgemäß, wie kam es dann dazu, gleich der Lüge zu Grunde zu gehen? Und freilich, da es zu Grunde gegangen ist, mußte es auch den Keim seines Verderbens in sich tragen. Diesen in den Städten der Lombardei aufzuweisen, ist hier noch übrig,

---

3. Schon Möser in der Vorrede zu seiner Osnabrückischen Geschichte klagt: „Die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend, gleich der Bürgerliebe, dergestalt, daß es wenig fehlte, oder die Reichsgesetze selbst hätten die ehrlosesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig erklärt."

denn, obgleich in der Darstellung der Verfaßung selbst bei mehren einzelnen Puncten wieder die Rede davon sein wird, so kann doch dort nicht auf den Gang des Verderbens im Allgemeinen Rücksicht genommen werden.

In den Städten des Alterthums, namentlich in Athen und Rom, ist der Hauptgrund alles sittlichen und politischen Verderbens in der Ergänzung der Bürger durch Fremde zu suchen; nur daraus, daß so viel Fremdartiges in das Volk kam und dieses dadurch das Interesse verlieren mußte, die alte Volksthümlichkeit zu bewahren, nur daraus ging hervor, daß Tugend zur Spiegelfechterei der Philosophen, der Krieg Sache von Miethlingshaufen wurde. In den Italienischen Städten kommen keine Fremde in solcher Anzahl zu dem Bürgerrecht, daß sie die alte volksthümliche Weise hätten verkehren können, allein hier tritt das, was in den Städten des Alterthums ebenfalls großentheils Folge der Aufnahme der Fremden war, nämlich das Emporstreben der niedern Volksclassen, obwohl aus anderen Gründen, doch gleich verderblich ein, und erzeugt, wie im Alterthum, die

Abtrünnigkeit Einzelner aus den höheren Classen. Einzelne Adeliche, die an ihrem Stande zum Verräther werden, die durch die Masse des Volks Etwas bedeuten wollen (was sie bei der hergebrachten Verfaßung nur als gleiche mit dem übrigen Adel können), benutzen die im Volk vorhandne Unzufriedenheit mit seinem Zustande, und kehren die alte Ordnung der Dinge um. Diese Unzufriedenheit sieht in den verschiedenen Ständen nicht mehr Aeußerungen des wahren, göttlichen Volkslebens, wie es sich in der Geschichte gestaltet hat, sondern nur Staffeln zu Reichthum und Ehre; sie sieht, daß der Stand Reichthum, Ehre und Einfluß bringe, bedenkt aber nicht, daß vielmehr umgekehrt die ursprünglichen Verhältniße des Eigenthums, der öffentlichen Ehre, der Regierung, und vor allen die volksthümlich ständische Abstammung es sind, welche die Stände erzeugen. In den Italienischen Städten ward diese Unzufriedenheit, und das daraus folgende Streben der niederen Classen aus ihrem Stande heraus vorzüglich durch jenes verkehrte Widerstreben gegen den Kaiser erzeugt, denn dies zwang sie zu Anstrengungen, welche die alte ständische Ordnung überschritten, und hierdurch

durch wurden, wie auf der Flucht die Beine gleichen Werth bekommen mit dem Haupte, die niederen Classen des Volks, weil sie (wie es doch hätte sein sollen) von Kriegsdienst und freien Staatsleistungen nicht ausgeschloßen blieben, auch angeregt, gleiche politische Rechte von denen zu fordern, mit denen sie gleiche Lasten, oder, im Verhältniß zu ihrer Armuth und Niedrigkeit, größere Lasten zu Erhaltung des Staates tragen mußten. Ein Streben der dienstpflichtigen Classen der Stadteinwohner nach größerer Freiheit und Gleichstellung mit den anderen war zwar schon früher durch die Vereinigung in Eine Stadtgemeinde entstanden; allein dies Streben der früheren Zeit bezog sich auf größere Freiheit rücksichtlich der inneren Angelegenheiten jedes Standes besonders, und auf größere Unabhängigkeit des Standes von außen, wobei niemand aus seinem Stande heraus, niemand seine Eigenthümlichkeit aufgeben, noch andere derselben berauben wollte; es war dies eine Entwickelung in gesetzmäßigen, volksthümlichen Formen, während das Streben der späteren Zeit gerade auf Zerstörung dieser natürlichen Entwickelung

und das Gleichmachungssystem hinauslief, den politischen Teufel aller Zeiten, dem sich alle verschreiben, die sich ohne frommen, volksthümlichen Sinn und ohne gründliche Kenntniße mit frevelhafter Naseweißigkeit[4] um das Wohl der Menschheit durch das Verderben ihres Volkes und Vaterlandes verdient zu machen gedenken. Rücksichtlich dieser Verschiedenheit des Strebens der Stände in früherer und späterer Zeit sind die Italienischen Städte Rom ganz gleich, dessen herrlichste Zeit sich auch endete, als das Streben der früheren Plebs seine Befriedigung gefunden, und die niederen Classen in Rom nun nicht mehr eine Entwickelung in der Form der Stände, sondern eine Zerstörung derselben wünschten. Auch in Athen fand derselbe Grund des Verderbens statt, und Sparta allein hat in dieser Rücksicht politisch meisterhaft gehandelt.

---

4. „Hab Euch nun gesagt der Herren Geschicht;
Wie das Alles nach seinem Gehirn einricht,
Wie es will Berg und Thal vergleichen,
Alles Rauhe mit Gyps und Kalk verstreichen,
Und endlich mahlen auf das Weiß
Sein Gesicht oder seinen Steiß."

Die volksthümlich-ständische Abstammung, die ursprünglichen Eigenthumsverhältniße und die der öffentlichen Ehre in der Theilnahme an der Regierung wurden gleichmäßig erhalten und stets dafür gesorgt, daß die niederen Stände, oder gar die Sklaven, ganz ausgeschloßen blieben von solchen Staatslasten, deren Leistung zu Ansprüchen auf größere Ehre und zu Theilnahme an Ausübung der Staatsgewalt hätte berechtigen können. Dadurch hat sich Sparta so lange frei, so lange als ein Vaterland der Tugend bewahrt; aber auch nicht länger, als jene ursprünglichen Verhältniße der Stände und des Eigenthums blieben. Wenn gegen dieses streng gehaltene Volksleben der Spartaner vorgebracht wird, daß eine geringere Productivität von Werken der Kunst die Folge davon gewesen sei, so sollte man doch bedenken, daß das Leben selbst die größte Kunst, und ein schönes Volksleben das höchste Kunstwerk sei: ein Heldengedicht, gesungen aus der Gottheit eignem Mund. Männer, die unter einem solchen Volke leben, kennen und wollen keine andere Kunstwerke, als solche, die des ganzen Volkes Eigenthum sind, wenn auch die Sage sie Einzelnen zuschreibt, wie sie ja oft so=

gar mit dem Ursprunge des Volkes und der Verfaßung selbst thut. Einem solchen einigen Leben und Kunstsinn des Volkes gehören Homers Dichtungen und der Nibelungen Liet, gehören Ossians Gesänge und die Edda, die Kjämpeviser und alle Volkssage und Volksdichtung, über welche, wer ihren Sinn begreift, keine andere sezt. Wenn man zugeben muß, daß ohne die rasche Bildung, ohne das ungebändigte Vorwärtsdringen der Athenienser wir die herrlichen Schöpfungen des Aristophanischen Geistes nicht besäßen, so kann doch auch niemand läugnen, daß alle Kunstwerke Einzelner mit der Gesundheit eines Volkes noch mehr, als zu theuer, bezahlt sind. Nur wenn das Kunstwerk, welches bis dahin das Volk vereint schuf, wenn die Verhältniße des Volkslebens in Disharmonien übergehen, nur dann bildet der Einzelne, der jenem noch nahe steht, das Schöne kennt, aber nicht mehr verwirklicht sieht, von der Sehnsucht und dem Reichthum seines Geistes getrieben, Werke, durch deren Erzeugen er den Schmerz bezeichnet seines Geschiedenseins vom Schönen, und in deren Anschauen er Trost und Vergeßenheit findet. Daher sind die Zeiten des Verfalls eines Volkes, die

zunächst der guten Zeit desselben folgen, stets so reich gewesen an Kunstwerken Einzelner, bis sich durch die größere Entfernung von jenem göttlichen Prototyp des Schönen endlich sogar die Möglichkeit der Kunst verliert.

Ich habe oben ganz im Widerspruch mit der gewöhnlichen Meinung das Streben der Italienischen Städte gegen den Kaiser „verkehrt" genannt, und zwar deshalb, weil sie, indem sie sich gegen den Kaiser auflehnten, statt ihre Freiheit zu schützen, den wahren Grund derselben zerstörten, und zugleich auf eine ungerechte Weise zerstörten. Des Kaisers Forderungen waren vollkommen rechtmäßig, denn sie bezogen sich auf Abstellung des Verhältnißes, welches durch die Versuche der Städte, sich der gesetzmäßigen kaiserlichen oder bischöflichen Obrigkeit zu entziehen, entstanden war. Eben dies Streben hatte schon den ersten Anlaß gegeben, warum das Volk aus seinen früheren Verhältnißen heraus wollte, weil der Adel seine politische Stellung nun zum Theil erschlichen, zum Theil ertrozt, und, zu lezterem wenigstens, die Hülfe der übrigen Stadtgemeinden gebraucht hatte. Der Adel hatte, indem sich sein Interesse

gegen die rechtmäßige Obrigkeit kehrte, der Rechtmäßigkeit seiner eignen Stellung in den Augen des Volkes den gefährlichsten Stoß beigebracht. Die kaiserliche Gewalt war der wahre Grund der städtischen Freiheit, denn von jener war diese ausgegangen, ward diese fortwährend garantirt, und so lange jene die alte Kraft und Würde behielt, war an ein Aufkommen der Gewaltherren durch Factionen eben so wenig zu denken, als an die Volks- oder vielmehr Pöbelherrschaft, wie sie hie und da entstand, und alle angestammten Privatrechte, den wahren heiligen Grund aller ächt volksthümlichen Bildung, mit Füßen trat. Wer nach unrechtmäßiger Freiheit strebt, verliert sie ganz.

„Er hat dem Teufel sich ergeben,
„Und muß zu Grunde gehn."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Die verschiedenen Stände und deren durch die Einigung in eine Stadtgemeinde herbeigeführte Verhältnisse.

Sismondi geräth mit sich in Widerspruch, indem er einmal die Verfassung der freien Städte Italiens darzustellen sucht als ein durch äußere Veranlaßungen entstandenes, und im Mittelalter wie aus Einem Guß hervorgegangenes Ganzes, dann aber von einer incohérente et bisarre constitution du Milan et des villes Lombardes [1] spricht. Der Grund von lezterem Urtheil scheint vorzüglich eine bei Muratori angezogne Stelle des Bernardinus Co-

1. Sismondi hist. d. rép. It. III. 257.

rius zu sein, wo die verschiedenen Stände ebensoviel Staaten auszumachen scheinen, die nicht nur unter sich keine Verbindung haben, sondern sogar feindselig gegen einander gesinnt sind, und in der That jedem muß die Verfaßung von Mailand höchst wunderlich und völlig unzusammenhängend erscheinen, der folgendes liest:[2] Il *Popolo grasso* come Mercatanti o altri uomini mediocri, i quali desideravano di quiescere, inclinavano al reggimento dei Duchi. Il secondo reggimento fu la *Credenza di Sto Ambrogio*. Questi erano i Mecanici, come Macellai, Fornari, Calzolari e simili, i quali per difendersi dalle contumelie e estorsioni, che di continuo ricevano dai Nobili, fecero un Tribuno per loro difensore, il quale fu Drudo Marcellino, uomo di grande animo, e gli statuirono cento libre di terzoli in ciascun anno per istipendio suo. E da quelli nominati de' Botaci comperarono una Torre, la quale fino a nostri giorni si nomina della Credenza. E tra loro fecero Consoli e Giudici, e tutti questi artisti portavano una balzana bianca

---

2. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 653 ss.

e nera. Il terzo reggimento fu quello di *Motta*, i quali a petizione sua elessero Rainero di Cotti. Il quarto reggimento fu la parte de *Cattanei* e Valvassori, i quali se governavano sotto dell' Arcivescovo: e asserivano costoro, che anticamente il dominio di Milano, tanto temporale, quanto spirituale, apparteneva al Presule della città.

Auf der anderen Seite ist der Grund zu dem Versuch einer Darstellung der städtischen Verfassung in der Lombardei im Mittelalter als Eines Ganzen kein anderer, als die sich jedem aufdringende Ueberzeugung, daß Staaten, welche auf diese Weise in der Geschichte auftreten, kein unzusammenhängendes Innere haben können, daß in ihnen bei allem scheinbaren Widerstreit der einzelnen Theile doch Einheit gewesen sein muß. Vergeblich wird aber jeder Versuch dieser Art bleiben, solange man die Grundlagen und den Ursprung der städtischen Verhältnisse nicht früher sucht, als die Stadtgemeinde, als seit der Zeit von Otto's Wiedererneuerung der Römischen Kaiserwürde. Alle Einrichtungen weisen auf eine frühere Zeit, und daß Freiheit wenigstens in der Verfaßung gewisser Classen der Stadteinwohner schon früher zu finden war, geht

klar aus der Nachricht [3] hervor, daß schon vor Otto die Mailänder einen fünfjährigen Streit mit ihrem König um die Einsetzung eines Erzbischof's führten. Zwar könnte man scheinbar gerade hierin den Ursprung der städtischen Verfaßung erblicken, indem die Bürger im Kampfe mit ihrem Landesherrn gezwungen gewesen wären, unter sich selbst eine Verfaßung einzurichten; allein ein solcher Kampf an sich ist schon undenkbar ohne eine frühere freie Verfaßung. [4] Um die Beschaffenheit dieser früheren Verfaßung kennen zu lernen, ist bei den wenigen Nachrichten unumgänglich nöthig, sich an die Verhältnisse der späteren Zeit zu halten, zu denen

---

3. Muratori Scr. Rr. Itt. T. IV. Arnulphi Hist. Mediol. p. 9 — Cumque diu contenderent ille ex datione Regis, hic ex factione plebis et de Mediolano, quinquennio contra se invicem altercati sunt, factis partibus ex alterutro. Als Beweise des Alters der Lombardischen Städteverfaßung können auch dienen die Nachrichten über die äußerst frühen Uebertragungen des Grafenbannes an den Bischof bei Muratori Antt. Itt. T. I. p. 355. Viel früher, als in der Lomdardei kommen städtische Gerechtsame vor in Pisa. Muratori Antt. Itt. T. V. p. 311.

4. Wenigstens mußte die eine oder die andere Classe der Gemeinde des Erzbischofs auch politisch eine sehr freie Stellung haben.

der Keim gelegt ward bei jener ersten Bildung, nicht städtischer Gemeinden, denn die waren noch als Reste Römischer Staatsverfassung vorhanden, sondern der Stadtgemeinden, das heißt der Vereinigung aller Einwohner einer Stadt in Eine Bürgerschaft; und diese Verhältniße sind keine andern, als die der Stände oder der verschiedenen, nun in Einer Bürgerschaft vereinigten Gemeinden. Hiebei müssen die Verhältnisse von Mailand gewissermaßen als Exponent dienen für die der übrigen Städte, die sich theils ganz nach denen in Mailand bildeten, theils ihnen, als auf gleichen Grundlagen beruhend und durch gleiche Schicksale gebildet, wenigstens ähnlich waren, über die aber bei weitem weniger Nachrichten aus früherer Zeit vorhanden sind, als über jene.

I. Freie Gemeinden Deutscher Abkunft.

Die *Motta* und die *Arimanni*.

Die Hauptstelle für die Geschichte des Standes, der in Mailand seit dem 11ten Jahrhundert unter dem Namen der Motta vorkömmt, steht in Joh. Bapt. Villanovae Historia Lau-

dis Pompejae [5] wie folgt: Ad altiora aspiravit Archiepiscopus Heribertus et a Mediolanensium ducibus ac praefectis castellorum portarumque (Valvassores [6] vulgo dicuntur) idem jus jurandum fidelitatis et homagii postulavit. Verum illi non tantum illi obedire sunt dedignati, sed etiam ipsius nece liberare se ab ejusdem insolentia constituerunt. Sed hoc consilium cum exsequi non possent, eorumque molitiones detectae essent ab Archiepiscopo, hic eos feudis, dignitatibus et nobilitate spoliatos patria expulit. Dies geschah im Jahr 1025, und auf ähnliche Weise erzählen es noch mehrere andere. [7] Die der Adelsrechte beraubten vertriebenen sind die nachherige Motta. Falsch ist folglich Sismondi's Darstellung, [8] der sie den

---

5. Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 852.

6. Der Ausdruck Valvassores ist blos dem Villanova zuzurechnen, zu dessen Zeit es keinen anderen Adel mehr gab, als lehenpflichtigen, oder überhaupt solchen, der unter dem Namen Valvassores bekannt war, und hier bezeichnet Valvassor schlechthin einen Mann adelicher Herkunft.

7. Arnulphi Hist. Med. ap. Muratori Scr. Rr. Itt. T. IV. p. 16.

8. Sismondi hist. d. rép. It. T. III. p.262.

politischen Clubbs unsrer Tage vergleicht, und sie und den eigentlichen Handwerkerstand (la Credenza) fraternités Plébéiennes nennt.[9] Die Motta ist der Stand, welcher früher den freien Adel von Mailand ausmachte, und welcher, wenn er auch dem Grafenbann, den der Bischof auf seinen Beamten gebracht hatte, unterworfen war, doch genau unterschieden wird von dem übrigen Adel, welcher in einer andern Stelle clientuli Archiepiscopi (Erzbischöfliche Dienstleute) genannt wird. Aus früherer Zeit finden sich keine Spuren eines freien Adels in Mailand, außer in der Erzählung der Begebenheiten des Jahres 1003, in welchem der Erzbischof (qui propter nimiam patris ac fratrum insolentiam gravem Populi perpessus est invidentiam,[10]) verjagt wurde. Vater und Brüder des Erzbischof's wollten die Gewalt, welche derselbe über die Stadt hatte, mißbrauchen, und brachten dadurch die Bürger zu

9. An einer anderen Stelle (T. III. p. 321.) vergleicht sie Sismondi den Genuesischen Adelsverbindungen; diese haben aber eine ganz andere Natur, und sind mehr den verschiedenen Genoßenschaften unter den rathsfähigen Geschlechtern in den Deutschen Städten zu vergleichen.

10. Arnulphi Histor. Med. ap. Muratori Scr. Rr. Itt. T IV. p. 11.

einer Verschwörung und zu offener Gewalt. Wie diese Gewalt damals beschaffen war, ist unbekannt; gewiß ist, wie weiter unten gezeigt werden wird, daß am Ende des Kriegs, von dem hier die Rede ist, eine Consulnregierung unter dem Erzbischof für die ganze Stadt eingerichtet wurde, daß also am Ende dieses Kriegs der Erzbischof die Grafengewalt, und somit die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt hatte. Vielleicht war eben die Einführung dieser erzbischöflichen Gerichtsbarkeit Ursache des Aufstandes der Freien, die nun durch die Verbindung mit den Dienstleuten unter Einem Richter an ihrer Freiheit gefährdet zu sein glaubten; genug, der Erzbischof nebst seinen Brüdern, Verwandten und Dienstleuten [11] ward von der Bürgerschaft aus der Stadt getrieben, nur des Erzbischof Landulfs Vater blieb zurück. Dieser benutzte die Kirchenschätze und Lehengüter der Geistlichen, um damit den freien Adel zu gewinnen, was ihm auch gelang; denn kurze Zeit hernach, als Landulf von neuem ein Heer, nun aus den verschiedenen Partheien (ex diversis partibus) zusammen gebracht hatte, konnte er ein Treffen wagen an einem Orte, wel-

---

11. Georgii Merulae Antt. Vicecomitum.

cher campus Carbonariae genannt wird. Ein Vertrag beschloß den ganzen Handel, und die neue Verfaßung, oder die Vereinigung der verschiedenen Gemeinden unter der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit scheint als die Frucht dieser Kämpfe angesehen werden zu müßen Vielleicht waren eben die bei dieser Gelegenheit dem freien Adel gegebenen Lehengüter, über deren Verlust die Geistlichen jammerten, so wie die Vereinigung des freien Adels mit dem dienstpflichtigen zu Einer Gemeinde der Grund, daß der folgende Erzbischof Heribert zwanzig Jahre später, nachdem er durch einen Sieg über die Lodenser sich stark genug fühlte, von den Freien einen Lehens- und Unterthänigkeitseid verlangte, weil sie nun seine Valvassores geworden seien. Sie verweigerten die Lehensunterthänigkeit, und als ihr Versuch, Heribert zu tödten, entdeckt, sie im Gefecht geschlagen waren, mußten sie die Stadt räumen, und bei den, dem Erzbischof feindlich gesinnten Lodensern Schutz und Beistand suchen; mit deren Hülfe sie in einer Gegend, welche Motta hieß, eine Burg bauten, nach der sie sich, weil sie, nach dem Verlust ihrer Adelsrechte in Mailand, unter das Volk gezählt zu werden fürchteten, Mottenses nannten. Mit ihnen verbanden sich noch die Seprienser und Marthesaner. So

hielten sie sich, bis Kaiser Konrad sie besiegte [12] und mit Einwilligung des Erzbischof's nach Mailand zurückführte, wo sie zwar wie vorhin einen gesonderten Stand ausmachten, jedoch ohne ihre alten Adelsrechte wieder zu erhalten; diese gründeten sich vorzüglich auf ihre Schöffenbarfreiheit, und weiter unten wird gezeigt werden, daß bis zu ihrer Vertreibung wahrscheinlich die Hälfte der Consuln aus ihnen, die andere Hälfte aus den ritterlichen Dienstleuten des Bischof's gewählt wurde, während nach derselben die leztern allein fähig waren, die Würde eines Consul Civitatis zu erlangen.

Wenn, wie Muratori [13] behauptet, die Arimannen in einigen Städten eine Classe des Adels ausmachten, die Arimannen aber im Allgemeinen die freien Lombarden und ihre Nachkommen sind, [14] so sind diese freien Mailän=

12. Sigonius Lib. VIII. ad a. 1025.

13. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 652.

14. Savigny Gesch. des R. Rts im MA. Th. I. p. 161 ss. In dieser Stelle des angeführten Werkes ist die Bedeutung des Namens und Standes der Arimannen so genügend dargestellt, daß alle Erörterungen über sie hier überflüßig sind, und nur Auszüge aus, oder unbedeutende Zusätze zu jenem sein könnten; auch ist der

dischen Edelleute, die Mottenser, wohl Nichts anderes, als Arimannen;[15] nur ging bei ihnen der alte Name früher verloren, als in andern Städten, wo er sich später ebenfalls allerwärts verlor. Daß die Arimannen an andern Orten keine Classe des Adels ausmachen, ist nur Folge späterer Verhältniße, und hindert nicht den freien Adel von Mailand für Arimannen zu halten, denn die freien Bürger Deutscher Abkunft (was doch alle Arimannen waren) waren ursprünglich, und in Deutschland noch bis in's 14te Jahrhundert[16] vollkommen schöffenbarfrei (was später ritterbürtig), und genossen deshalb nach althergebrachtem Recht die Standesvorzüge des Adels, bis diese ihnen fast

---

Name der Arimannen während der Blüthe der Lombardischen Städte schon fast ganz verschwunden.

15. Die Deutsche Abkunft der Mottenser geht schon daraus hervor, daß in der Lombardei kein Römischer Adel blieb (Savigny R. Rts Gesch. B. I. p. 361.), und wäre er auch geblieben, so hätte er doch nie zu dieser Gleichstellung mit dem Lombardischen Adel kommen können, wie die Mottenser vor ihrer Vertreibung.

16. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. (In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. II. p. 228.)

überall durch die ritterlichen Dienstleute streitig gemacht wurden, wie es in Mailand schon von Bischof Herbert und dessen Lehensleuten geschah.

Daß auch in anderen Städten neben dem dienst- und lehenpflichtigen Adel, wenigstens in früherer Zeit, freier Adel vorkömmt, läßt sich theils schon aus der Aehnlichkeit ihrer ganzen Verfaßung mit der Mailändischen sowohl, als mit den Deutschen städtischen Verhältnißen, theils daraus schließen, daß an mehren anderen Orten Gemeinden der Arimannen mit besonderer politischer Stellung vorkommen, und endlich daraus, daß öfters ein Gegensatz gemacht wird zwischen milites und cives (oder gar milites und caetera nobilitas), wo dann die erstern niemand sein können, als ritterliche Dienstleute, die cives aber freier Adel oder schöffenbarfreie Bürger, welchen da, wo der lehenpflichtige Adel allein zu den städtischen Aemtern fähig war, der Zugang zu denselben ebenfalls verschloßen, und sie dadurch schon deutlich von dem übrigen Adel ausgeschieden waren. Daß die Arimannischen Gemeinden gewöhnlich nicht mehr zum Adel gezählt wurden, hat wohl seinen Grund darin, daß sie sich mit niederen Gewerben, besonders mit Han-

del, beschäfftigten,[17] wodurch sie ihre Lehens-fähigkeit und Rittermäßigkeit verloren.

Nachdem die Motta in Mailand ihre ursprünglichen Standesrechte verloren, kömmt daselbst nur dem Erzbischof lehen- und dienstpflichtiger Adel vor, außer scheinbar einmal[18] bei einem Kampfe des Volkes gegen den Adel, wo anfangs zuerst die milites die Angegriffenen sind, dann aber die caetera nobilitas sich ihrer annimmt; hier ist jedoch unter den, den milites entgegengesezten Adelichen nicht, wie sonst wohl, an freie Adeliche zu denken; dies ergiebt sich aus dem Beisatze, daß sie suorum amore fidelium den anderen beigestanden; hier sind also die milites niemand anderes, als Valvassores,[19] die caetera nobilitas aber sind die capitanei. Ueber das Verhältniß der ca-

17. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 13. et 14. Allein auch da, wo sie dies thaten, blieben sie wenigstens einer der vornehmsten Stände der Städte, wie in Mantua, wo 1115 von ihnen gesagt wird: Ordo Arimannorum, quibus Consules praeerant, clavum Reipublicae arripuit. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 732.

18. Arnulphi Hist. Med. ap. Muratori Scr. Rr. Itt. T. IV. p. 19.

19. Die fideles der capitanei.

pitanei wird weiter unten gehandelt, und hier nur beigefügt, daß sie nicht zu dem freien, sondern zu dem lehenpflichtigen Adel gehörten. Der Zwiespalt, bei welchem diese caetera nobilitas und die milites auf der einen, das Volk aber auf der anderen Seite als Kämpfer genannt werden, scheint eigentlich ein Streit der Motta und der ritterlichen Dienstleute gewesen zu sein, denn Landulf der Aeltere erzählt[20] in Bezug auf dieselbe Begebenheit: bella gravissima in urbe, populo adversus majores pro libertate acquirenda proeliante, quam olim *parentes* ejus ob nimiam hominum raritatem amiserant, crudelissime adorta sunt. Der im Jahr 1025 aus der Stadt getriebene, später Mottenser genannte, freie Adel kann recht gut parentes der Generation zu Zeiten dieses Krieges genannt werden, denn obgleich dieser noch zu Herberts Lebzeiten erfolgte, so war doch Heinrich III. schon geraume Zeit Kaiser, und es mußten wenigstens 15 Jahre, es konnten aber 25 bis 30 Jahre dazwischen liegen; und daß die nichtadeliche Bürgerschaft, die an Anzahl dem Adel sehr weit

20. Landulphi Sen. Hist. Med. ap. Muratori Scr. Rr. Itt. T. IV. p. 87.

überlegen war, ob nimiam hominum raritatem Rechte sollte verloren haben, ist nicht recht glaublich, zumal da dies nicht wohl ohne bedeutende Bewegungen hätte geschehen können, und von diesen nirgends Erwähnung geschieht. Die Motta scheint überhaupt der Grund der ewigen Kämpfe in Mailand zu sein; in ihrem Interesse lag nämlich, sich durch Verbindung mit dem Volk die Uebermacht über den Adel zu schaffen, um wieder zu ihrer alten Stellung zu kommen. Die Motta hetzte deshalb vielleicht Volk und Adel gegeneinander, bis später das Volk übermächtig und die de la Torre fast Monarchen wurden; da traten die Mottenser zur Parthei des Adels.[21]

Die Mottenser hatten einen Vorsteher und machten, wie es Bern. Corius[22] nennt, ein eignes Regiment aus. Dies läßt darauf schließen, daß sie auch früher eine ähnliche, und als eine freie Gemeinde Deutscher Abkunft, wohl dieselbe Verfaßung hatten, wie die freien Deutschen Gemeinden in den Deutschen Städten, wo ja auch die Polizeigewalt in den Hän-

---

21. Sismondi Hist. d. rép. It. T. III. p. 277.

22. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 638 ss.

den des Gemeindevorstehers und seiner Schöffen[23] war, und auch zum Theil blieb, als die Gemeinden der freien Bürger und der Dienstleute unter ein Stadtregiment vereinigt wurden.

II. Dienstpflichtiger Adel Deutscher Abkunft.

C o n s u l e s.

Sigonius[24] datirt das Institut des lehenpflichtigen Adels, oder, was dasselbe ist, der Capitane und Valvassoren erst von der Zeit des Kriegs, von welchem oben die Rede war, in welchem Landulfs, des Erzbischof's, Vater die Kirchengüter und Lehen weggab. Obgleich diese Angabe wohl unstreitig falsch ist, da es höchst unwahrscheinlich, daß früher der Erzbischof von Mailand allein keine Dienstleute sollte gehabt haben, so liegt ihr doch, so wie der ganzen Erzählung des Sigonius, Etwas wahres zu Grunde. Nämlich, wie an demselben Orte

---

23. Zeitschrift für geschichtl. Rtswiss. B. II. p. 222 u. 225.

24. Lib. VII. a. 990.

Orte Sigonius erzählt, es wurde bei derselben Gelegenheit die Herzogenwürde abgeschafft und ein Consulnregiment unter dem Erzbischof eingerichtet, was nichts anderes heißt, als der Erzbischof erlangte vom Kaiser, daß der Grafenbann, der früher durch Duces war ausgeübt worden, seinem Beamten,[25] dem Viceco-

---

25. Dem scheint zu widersprechen, daß noch 1145 von Markgraf Azo in Mailand placita gehalten werden, wobei Azo als Comes ejusdem Urbis vorkömmt. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 9. et 10. Allein der Comes Urbis ist hier nicht Graf über die Einwohner in der Stadt — denn diese, soweit das Weichbild reichte, standen wirklich unter dem Vicecomes — sondern über die zur Stadt gehörige Mark, welche dem Erzbischof keineswegs mit übergeben war. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 273.: Itaque ex ea Charta intelligimus, Fridericum I. Imp. anno 1184 Obizoni Marchioni Estensi titulum concessisse Investiturae de Marchia Genuae et *de Marchia Mediolani*, uti jam aliis antecedentibus Estensis familiae Marchionibus, aut saltem Azzoni II. ejus avo concessum fuerat. Alia ejusdem Marchiae vestigia in eodem libro memorato invenies. Quamvis enim Friderici I. tempore nullum amplius Marchionem Mediolanenses et Genuenses sibi praeesse ac imperare sinerent, quippe Reipublicae formam, frustra obsistentibus Augustis, amplexi: attamen Imperatores, quod solum poterant, consuetudinem retinuerunt, largiendi, si non rem, saltem titulum.

mes,[26] übertragen ward, ganz dem ähnlich, wie es sich in Deutschland unter denselben Verhältnißen bildete, nämlich, wenn der Bischof den Grafenbann an seinen Beamten gebracht, und dadurch seine Dienstleute und die freien Bürger unter seinem Regiment verbunden hatte.[27] Der Vicecomes ist daher auch zugleich als Beamter des Kaisers und des Erzbischof's anzusehen, obgleich er allein von lezterem ernannt wurde. Durch diese neuen Verhältniße[28] kam der dienstpflichtige Adel zu neuer Macht. So wie in Straßburg alle Beamten, so konn=

---

26. Georgii Merulae Antt. Vicecomitum in Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 40. Archiepiscopus annuum Vicarium quem Vicecomitem appellabant, juri reddundo praeficiebat: hujus praecipue erat, quaestiones exercere, supplicia et poenas capitalis noxae ultor irrogabat.

27. Zeitschrift f. gesch. Rtswiss. B. I. p. 220.

28. In Modena standen, wie hie und da in Deutschland, die Valvassores oder ritterlichen Dienstleute unter ihren eignen Rectoren (Vögten?), und neben ihnen die Arimannen unter ihren eignen Consuln (Gemeindevorstehern und Schöffen). Sollte dies ein Zeichen sein, daß die verschiednen Regimenter der Stadt noch nicht unter dem Bischof vereinigt waren, als sie sich zu einem Freistaat einigten? Muratori Antt. Itt. T. I. p. 732. IV. 637. 638.

ten in Mailand die Consuln sowohl, als viele andre Beamte, nur aus den bischöflichen Dienstleuten[29] ernannt werden, und das Recht der Handwerker, die Consuln zu wählen, scheint erst in späterer Zeit errungen, denn Villanova[30] erwähnt an der Stelle, wo er von der Consulnwürde spricht, Nichts davon, sondern blos die Anzahl der Consuln (12), und daß sie aus dem Adel gewählt werden mußten. Ebenso konnten die Schatzmeister nur aus den Dienstleuten des Bischof's gewählt werden, denn sie wurden aus den Consularen genommen;[31] und sogar das Volk wählte seine Defensoren

---

29. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 658. Tertium Consules, e quibus unus appellabatur Judex Communis sive Communitatis; hi universam Civitatem regebant atque a Populo eligebantur, hoc est a centum artificibus totius Populi nomine, non tamen e Plebe, sed e coetu Nobilium selecti.

30. Joh. Bapt. Villanovae Hist. Laudis Pompejae Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 852.: et quia temporibus istis (a. 1025.) in rebus etiam civilibus Archiepiscoporum Mediolanensium summa erat auctoritas in ista magna urbe et metropoli, ita tamen, ut una eam obtinerent duodecim alii nobiles, qui *Consules* dicebantur.

31. Georgii Merulae Antt. Vicecomitum in Graevii Thesauro Antt. Itt. T. III. p. 40: Ex Consularibus in au-

aus dem Adel. Daß die Beamten bei der Münze, dem Zoll, und zu Ausübung anderer Hoheitsrechte bischöfliche Dienstleute waren, versteht sich von selbst, da die Münze ꝛc. bischöfliche Rechte waren. [32]

Die auf den ersten Anblick ungereimt erscheinende Nachricht des Sigonius scheint also Nichts zu sein, als eine Vermischung zweier verschiedenen, nämlich 1., daß die Lehengüter der Geistlichen damals verschwenderisch weggegeben wurden, um den freien Adel zu gewinnen, und daß ein Theil von diesem, dadurch bereichert, später im Lehendienst blieb, [33] als die übrigen, die nachherigen Mottenser, gegen den Bischof kämpften; hierdurch ward der ganze

---

num *Quaestores* fiebant, penes quos tributa depensa et ex portoriis redacta pecunia reponebatur: — hos posteriores *Thesaurarios* a servandis thesauris appellabant.

32. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 653: Archiepiscopo traditum fuit jus monetae et staterae publicae.

33. Dafür scheint auch die bei Arnulph (Muratori Scr. Rr. Itt. T. IV. p. 16.) beigefügte Bemerkung zu sprechen, daß die nachmaligen Mottenser zu offner Gewalt erst dann gegriffen hätten, als sie sich von dem Beistand, den ihnen bisher potens quidam geleistet, verlassen sahen,

Stand der adelichen Dienstleute verstärkt, und sein Ansehen und politische Bedeutung gehoben. Dies geschah aber 2. noch mehr durch die damals eingeführte neue städtische Verfaßung, die zwar noch die alten Verhältniße größtentheils zur Grundlage hatte, aber doch bis auf ein Wahlrecht und eine Theilnahme an Ausübung der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit in einigen Civilsachen allen übrigen Classen ihren Einfluß auf die Regierung nahm, und ihn den einzigen der ritterlichen Dienstleute in die Hände führte. Dies war besonders der Fall seit der Vertreibung des freien Adels, die vielleicht in dessen Opposition gegen die neue Verfassung ihren Grund hatte.[34]

---

34. Auch in Deutschland fand in mehren Städten eine Opposition der freien Gemeinde gegen den Bischof und seine Dienstleute Statt, indem die erstere danach strebte, ihre Selbstständigkeit wieder zu erringen. Eichhorn in der Zeitschr. für gesch. Rtswiß. B. II. p. 172 Auch Landulf (der Geschichtschreiber) erzählt, daß das Volk die alte Verfaßung zurückgewünscht habe, ap. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 12. Interea universus Populus suorum malorum per diversos ac varios Dominos mala videns crevisse, durius habens dominium suorum civium, quam Ducum quondam suorum, tentando eventus bellorum varios, ab illorum dominio sese defendere ac liberare disposuit.

So konnte es leicht kommen, daß Sigonius, der vorher capitanei und valvassores nie, von nun an aber sehr häufig bei den städtischen Angelegenheiten genannt sah, und vielleicht wußte, daß viele der Valvassoren seiner Zeit ihre Lehengüter jener Veränderung der Verfaßung verdankten, glaubte, in derselben auch den Ursprung des lehenpflichtigen Adels in Mailand überhaupt zu sehen.

Die Stellung des dienstpflichtigen Adels in den übrigen Lombardischen Städten war der, welche er in Mailand hatte, ganz ähnlich, und größtentheils waren, wenigstens in früherer Zeit, die Aemter des städtischen Regiments in seinen Händen, und selbst da, wo er als besondere Classe der Stadteinwohner eigne Consuln hatte, waren doch oft die Consuln der übrigen Stände auch noch aus ihm gewählt, was seinen Grund vorzüglich darin hat, daß er, nachdem der freie Bürgerstand Deutscher Abkunft entweder lehenspflichtig geworden, oder seine Standesvorzüge verloren hatte, allein schöffenbarfrei war; die Bedeutung der Consuln[35]

---

35. Muratori (Antt. Itt. T. IV. p. 52.) sieht in den Consuln nicht die ursprünglichen Schöffen des Grafen,

aber ursprünglich gleich gewesen zu sein scheint mit der der Schöffen in den Deutschen Städten, denn sie werden als Beisitzer der placita genannt.[36] Auch stimmt die gewöhnliche Zahl der Consuln (6 oder 7[37]) ganz mit der der Schöffen überein. Daß in Mailand zwölf Consuln waren, scheint auf eine Vereinigung zweier Schöffengerichte zu deuten, wovon das eine das der freien Bürger Deutscher Abkunft war, bis diese ihre Standesrechte, folglich ihre Schöffenbarfreiheit verloren, und die ritterlichen Dienstleute auch diese 6 Stellen im Rath erhielten.[38] Auch die in Deutschen Städten

sondern eine städtische Obrigkeit mit vom Bischof ganz unabhängiger Gewalt, da sie von ihm nicht ernannt wurden. Immo, uti in scheda ab eodem Stampa edita p. 407. legitur, Jordanus de Clivio, nuper memoratus Archiepiscopus Mediolanensis, *tunc regebat Mediolanum*; et tamen iis temporibus *Consules* Mediolanenses occurrunt, ipsique bella gerunt.

36. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 49 et 50.

37. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 51. Septem Consules Urbis Mutinae.

38. Eine ähnliche Zahl und ähnliches Verhältniß der Rathsmitglieder fand auch in Zürich und Speier Statt. Eichhorn in der Zeitschr. für gesch. Rtswiss. B. II. p. 219 u. 227. In Augsburg bestand der Rath ebenfalls aus 12 Mitgliedern, von denen die zwei ersten die

vorkommenden Consules waren die Schöffen des Schultheißen, und verwalteten, wie in der Lombardei die Consulares (was wohl auch nicht gewesene, sondern wirkliche Consuln bezeichnet), die Einkünfte der Stadt.[39] Später freilich erhielt der Name Consules in Italien eine viel umfaßendere Bedeutung, denn nicht nur die Stadtobrigkeiten, sondern auch die Vorsteher der einzelnen Stände, die in der Stadt verbunden waren, und deren Schöffen hießen Consules; und nicht blos schöffenbarfreie waren fähig zu Erlangung der Consulwürde, sobald diese nicht ein städtisches, sondern ein ständisches Amt war. Die Ernennung, oder wenigstens Bestätigung der städtischen Consuln hing ursprünglicher Weise vom Inhaber des Grafenbannes, also entweder vom Kaiser oder vom Bischof und deren Beamten ab; wenigstens scheint dies aus dem hieher sich beziehenden Artikel des Kostnitzer Friedens hervorzugehen.

Es ward übrigens allgemein noch ein Unterschied gemacht unter den ritterlichen Dienst-

---

Stadtpfleger hießen. Paul von Stetten Augsburgische Geschichte p. 75.

39. Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. B. II. p. 175.

leuten, je nachdem sie entweder ihre Güter vom Kaiser oder Bischof unmittelbar zu Lehen trugen, oder dieselben nur als Afterlehn hatten. Jene hießen Capitanei, diese Valvassores. Zuweilen hießen die ersteren auch Valvassores majores, die lezteren Valvassores minores, oder die erstern schlechthin Vassi. 40

---

40. Ob der Name Valvassor wohl so viel bedeutet, als val-vaskr? Das wäre im Isländischen: ein in der Schlacht gewaltiger, tapferer —; oder sollte das val entstanden sein aus valr oder völlr, was campus, Feld, Mark bedeutet? val-vaskr wäre dann, der im Feld, in der Mark mächtige, gewaltige — und da im Deutschen Feld auch auf den Krieg geht, so wie das Isländische valr und Dänische Mark, so bliebe in dieser Erklärung der Doppelsinn, der vielleicht im Langobardischen Wort lag. Die Erklärung dieses Namens wird gerechtfertigt durch die Sage bei Paul Warnefrieds über den Ursprung der Langobarden und deren älteste Verehrung des Odin, welche mit Bestimmtheit auf den Norden leitet. Mit dieser Ableitung hängt noch auch die von valetus (le valet), der Schildknapp, der Waffen- oder Feldbiener, zusammen und valvarte, d. i. die Kriegswarte (cf. Du Fresne Glossar. Med. et Inf. Lat.), mit vaskr (fortis) aber hängt zusammen vassaticum, die Heldenthat (cf. du Fresne Gloss.) und das hieraus entstandne vasselage, und das frühere vassus und spätere vassaus, wovon zwar das erste einen Lehenmann, das zweite aber einen starken Mann, einen Held, bezeichnet, was also

Des unmittelbar nur dem Kaiser unterworfnen Adels ward aber beim Wachsen der Städte fast täglich weniger, weil sich der Einzelne ohne eine sehr große Macht zu halten, durchaus nicht im Stande war, [41] und auch der Lehens-Nexus scheint seine Kraft in vielen Fällen fast ganz dadurch verloren zu haben, daß der beliehene Adel, der nun mit den freien Gemeinden unter Einem Regiment, und gewöhnlich an der Spitze der Städte stand, dadurch so mächtig ward, daß er schwerlich noch zu Lehendiensten gezwungen werden konnte, indem ihm das Streben der unteren Bürger-Classen nach Unabhängigkeit und Theilnahme an der Regierung stets ein Mittel bot, sich eine Parthei zu schaffen, die mächtiger war, als die des Lehensherrn. Der unmittelbar nur dem Kaiser unterworfne Adel ward bald entweder gezwungen, Bürger in den Städten zu werden, oder er unterwarf sich aus freiem Antrieb den städtischen Obrigkeiten, und in bei-

---

die ursprüngliche Bedeutung von vassus ist. Drudi et vassi, die treuen und starken, die Freunde und Helden, die Räthe und Ritter; Vaskr von vas, der Stolz.

41. Otto Freisingensis de rebus gestis Friderici I. L. II. c. 13 et 14.

den Fällen erhielt er in der Regel wohl gleiche Rechte mit dem früheren städtischen Adel. Doch scheint dies zuweilen der Fall auch nicht gewesen zu sein, denn in Modena, Brescia [42] und mehreren andern Städten des oberen Italiens war eine ganze Reihe adelicher Geschlechter von öffentlichen Aemtern ausgeschloßen, wenn dies nicht einen ähnlichen Grund hat, wie die Unterdrückung der Motta in Mailand, so daß man in jenen Geschlechtern die Ueberbleibsel der freien ritterbürtigen Gemeinde zu sehen hat. Muratori's Angabe, daß diese Geschlechter durch die Eifersucht des Volks wegen ihrer großen Macht ausgeschloßen gewesen seien von der Verwaltung öffentlicher Aemter, ist wohl ungegründet.

III. Freie Gemeinden Römischer Abkunft.

Die nicht ritterbürtigen Einwohner der Lombardischen Städte, wenn man die Motta und die Arimannen abrechnet, trennten sich wieder

42. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 672.

ebenfalls in zweier Lei, in die s. g. Artistae majores und Artistae minores. So in Mailand (Genua, Bologna, Siena) und Piacenza, und so wahrscheinlich überall. Die ersteren wurden an mehren Orten, besonders aber in Mailand, vielleicht ihres größeren Reichthums wegen, il Popolo grasso[43] genannt, und von Bernardinus Corius in der oben angezogenen Stelle als ein besonderes Regiment aufgeführt. Zu ihnen gehörten die Kaufleute (und, in Florenz wenigstens, die Aerzte, unadelichen Doctoren der Rechte und die angesehensten und reichsten Handwerker). Corius erzählt von ihnen, daß sie aus Liebe zur Ruhe sich nach der Regierung der Herzöge gesehnt hätten, wohl also nach der früheren Verfaßung von Mailand, seit deren Veränderung das Volk und der Adel in immerwährendem Kampfe lag. Ob diese Sehnsucht keinen anderen Grund hatte, als die Liebe zur Ruhe, oder ob vielleicht dieser ganze Stand, da er ein besonderes Regiment ausmachte, früher eine unabhängigere Stellung hatte, und diese zurückwünschte, wird nicht weiter erzählt, doch läßt sich das leztere wohl vermuthen. Ueber die inneren Verhältniße dieses

---

43. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 666.

Standes wird Nichts erwähnt, doch kommen in Mailand Consules mercatorum vor,[44] welche keinem anderen Stand angehören können, als dem Popolo grasso, welcher dann, wie die Arimannen in Mantua, Gemeindebeamten unter dem Namen Consules zu Verwaltung der inneren Angelegenheiten und Entscheidung der innern Streitigkeiten der Gemeinde behalten hätte. Es scheint, man hat in dem Popolo grasso der Lombardischen Städte, der seinem Auftreten in der Geschichte zu Folge nie groß gewesen sein kann, ein ähnliches Ueberbleibsel der Curie in den Römischen Municipien anzunehmen, wie in der Richerzechheit zu Cölln, wofür sich jedoch keine anderen Gründe finden ließen, als daß es unwahrscheinlich ist, daß in so wichtigen Städten, wie Mailand und andere[45] von Italien,

---

44. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 64.

45. Consules Mercatorum kommen auch in Modena, Ferrara und andern Städten vor. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 64. Consuln dieser Art, die nur für die Polizeiverwaltung und die inneren Angelegenheiten Eines Standes, und nicht als Richter und Räthe, für die ganze Stadt erwählt waren, waren natürlich auch (gewöhnlich wenigstens) aus diesem Stand, und brauchten nur ritterbürtig zu sein, wenn der Stand

sich gar keine Spur der älteren Römischen Städteverfaßung sollte erhalten haben, da dergleichen sich doch bis in's 9te Jahrhundert nachweisen, und ebenso bei Deutschen Städten, die jus Italicum hatten, wahrscheinlich machen läßt; daß ferner, wenn man Ueberbleibsel jener Römischen Verfaßung annehmen will, man sie nirgends finden kann, als in der Verfaßung des Popolo grasso,[46] da dieser allein, ohne

---

es war. Die Consules mercatorum hatten aber auch die Gerichtsbarkeit in Sachen der Kaufleute unter einander, und der Natur der Sache nach wohl auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in Handelssachen. Muratori Antt. Itt. T. II. p. 887. 888. cf. Savigny RRtsg. B. I. p. 378: „Der städtische Magistrat hat, wie es scheint, „alle Civilsachen der Römer zu entscheiden, von Verbrechen aber nur die geringeren Fälle, die zugleich „geringe Personen betreffen, so daß sowohl alle schwere Verbrechen der Römer überhaupt, als auch die „leichten Verbrechen der vornehmen Römer von dem „judex publicus (d. i. dem Richter, der unter die alten „Germanischen Obrigkeiten gehört) gestraft werden." In Ravenna kommen Germani Consules und Romani Consules vor.

46. Auch die Benennung: il Popolo grasso, das reiche Volk, die wohl in diesem Fall nicht spöttisch zu nehmen, sondern eine schlechte Uebersetzung ist von reichen Bürgern (Rachimburgen), erinnert an die Richerzechheit in Cölln. Der Adel sprach in Italien noch

die offenbaren Zeichen Deutscher Abkunft an sich zu tragen, sowohl vollkommen frei ist, als auch eigne Beamten zu Verwaltung der inneren Angelegenheiten hat.[47] Auffallend ist übrigens, daß die inneren Unruhen in Mailand nie den Stand des Popolo grasso unmittelbar betroffen zu haben scheinen, da auf der einen Seite immer nur die ritterlichen Dienstleute

---

lange Deutsch, und so ist vielleicht die Uebersetzung gemacht, als der ursprüngliche Begriff nicht mehr vorhanden war.

47. Daß die Kennzeichen Römischer Abkunft so verwischt sind, kömmt daher, daß die Römische Gemeindeverfaßung sich doch den Deutschen Formen anschmiegen mußte, und nur der Gegenstand, nicht leicht die Einrichtung eines Gerichts im Deutschen (Germanischen) Mittelalter kann auf Etwas nicht Deutsches führen. So führt in Cölln die Polizeigewalt einer eignen Behörde auf die Vermuthung, diese sei Römischen Ursprungs, und hier kann Name und Beschäfftigung des Popolo grasso („Handel und Gewerb trieben in den ersten Zeiten des Fränkischen Staats die Römer als freie Leute wohl allein"), Name und Gewalt der Consules mercatorum (Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit über innere und Civilstreitigkeiten) nebst der im Text angegebenen Unwahrscheinlichkeit des gänzlichen Unterganges Römischer Gemeindeverfaßung leicht zu der Vermuthung bringen, daß wahrscheinlich Ueberbleibsel derselben in der Verfaßung des Popolo grasso zu finden seien.

des Bischof's, und auf der andern immer nur die Mottenser, oder die Handwerker genannt werden, die unter dem Namen der Credenza di Sto Ambrogio zusammengetreten waren.

IV. Die Handwerker und die Zünfte (*Paratica*).

Artistae minores werden in den Lombardischen Städten die Handwerker so ziemlich in's Gemein genannt. In Mailand hatten sie sich, wie schon gesagt, unter dem Namen Credenza di Sto Ambrogio in Ein Regiment verbunden. Diese Verbindung, deren Namen schon darauf deutet, daß sie eine Eidgenoßenschaft war, entstand allen Nachrichten zu Folge durch die Bedrückungen des Adels, gegen welchen die Bürger sich auf keine Weise schützen konnten, als durch enges Aneinanderschließen. Man begreift indessen nicht, wie der Adel dazu hätte kommen sollen, gerade diesen Stand, der ihm doch an Zahl weit überlegen, und an Lebensart weit von ihm verschieden war, schimpflich zu behandeln, und von ihm Dinge zu erpreßen, die des Volkes Meinung nach nicht mit Recht verlangt werden konnten, wenn man nicht

nicht annimmt, daß diese niederen Handwerker ursprünglich in einem hörigen Verhältniß gestanden haben,[48] und daß sie sich, da sich in ganz Italien ein freierer Geist mit zunehmendem Reichthum und um sich greifender Bildung regte, auch ein freieres Verhältniß erstreben wollten, wozu sie die engere Verbindung, in der sie durch die neue städtische Verfaßung mit freien Gemeinden standen, und in Mailand wohl ins Besondere auch das Interesse der Motta aufforderte. Nur ein solches revolutionäres Aufstreben des Volks macht die Handlungsweise des Adels gegen es begreiflich.

Ganz den Mailändischen ähnlich scheinen die Verhältniße dieses Standes in anderen Lombardischen Städten gewesen zu sein, denn

48. Hiefür ist der Beweis Graevii Thes. Antt. Itt. T. III p. 40. — quippe Nobiliores et potentia et opibus tenuem turbam, velut servitio perpetuo dicatam habebant, quae ideo in clientelam Principum se dabat, ut ab injuria et vi ditiorum tuta foret: sed per causam patrocinii, ut fere usu evenire solet, eo authoritatis et potentiae in civitatibus quidam pervenerunt), ut, dum injuriam et vim propulsarent, authoratam plebem ita haberent, ut post longam, clientelam servilem in modum tributa dependerent. und eod. l. p. 1043. Nota 90.

überall zeigt sich, bald früher, bald später, die Opposition des Volkes gegen den Adel, in welcher ersteres, welches das Uebergewicht der Menge hatte, stets Fortschritte macht, und immer mehr Einfluß auf die städtische Regierung gewinnt, aber doch überall, besonders bei den Fehden, Leute adlicher Herkunft an seine Spitze stellt,[49] woraus später die Revolution hervorging, welche der städtischen Freiheit den Untergang, und die einzelnen Städte unter die Gewalt von Fürsten und Herzögen brachte. Zuerst scheinen die Handwerker ertrotzt zu haben, daß sie für ihren Stand Richter und Consuln erwählen konnten,[50] die, so wie die Consules mercatorum, da sie nur für Einen Stand bestimmt waren, und auf die Stadtregierung zunächst keinen Einfluß hatten, nicht aus dem

---

49. Anfangs scheinen die Anführer der Credenza als Verbrecher und Hochverräther behandelt worden zu sein, wenigstens bringt die grausame Hinrichtung des Lancio Curtius auf diesen Gedanken. Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 27. Als Verbrecher wurden auch die aus den Geschlechtern angesehen, die sich im J. 1303 in Augsburg an die Spitze des Volks stellten, um die zünftische Regierung einzuführen. Paul v. Stette Geschichte von Augsburg S. 87.

50. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 653.

Adel genommen waren, aber dafür auch in keinem Gerichtsstreit mit ritterbürtigen zu Rath oder Gericht sitzen konnten. Zu ihrer Vertretung in den Streitigkeiten mit dem Adel wählten die Handwerker sich einen Difensore oder Tribuno, der dann auch in den Fehden zwischen beiden Ständen an der Spitze der Volksparthei stand, und später, als die Bürger durch den ewigen Kampf ermüdet gern die Waffen Miethlingen überließen, dadurch Gelegenheit erhielt, sich zum Herrn der Stadt zu machen. Ein anderes Recht, was sich nach und nach in den meisten Städten das Volk erkämpft zu haben scheint, ist das, die Consules, welchen die Stadtregierung anvertraut war, und welche, wie oben gezeigt, aus dem dienstpflichtigen Adel genommen sein mußten, zu wählen.[51] Die Verhältniße, welche sich aus dieser festen Opposition[52] der Handwerker gegen den Adel bildeten, und den Einfluß, den die ersteren dadurch auf fast alle Theile der

---

51. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 658.

52. Mit welchem muthigen Trotz das Volk in den Städten des Mittelalters gewöhnlich durchführte oder durchzuführen versuchte, zeigt, außer der Geschichte von Mailand, besonders die von Florenz und der Rheinstädte.

Stadtregierung gewannen, laßen sich vollständig blos darstellen durch eine Verfolgung der einzelnen Theile der Verwaltung in ihren Schicksalen, was hier zu weit führen würde, und es bleibt hier nur noch übrig, die Stellung der Zünfte zu betrachten.

Zum Theil ist eine Verbindung der Handwerker schon durch ihr Gewerk, wenn es mit Vortheil getrieben werden soll, nöthig gemacht. Diese polizeiliche Rücksicht mochte schon der Grund zu der Zunftabtheilung in den Römischen Municipien gewesen sein, und selbst da, wo im Mittelalter in Italien, als der Ruhe oder Tyrannei gefährlich, die Zunftverbindungen aufgehoben wurden, gestattete man noch jenes gemeinschaftliche Handeln, was früher in dem Zunftrecht seinen Grund hatte, hie und da, wo es das Handwerk selbst nöthig zu machen schien.[53] Hätten nun auch die Römischen Einwohner der Italienischen Städte im Mittelalter nicht das größte Interesse an Erhaltung dieser gemeinschaftlichen Besorgung der Handwerksangelegenheiten gehabt, so hätte sie doch eine der ersten Geburten eines neuen Städ-

53. Muratori Antt. Itt. T. VI. p. 475.

telebens sein müßen.[54] Diese Verbindungen aber dienten, als der Stand sich als Stand zu fühlen anfing, zu Erleichterung einer Einigung des ganzen Standes, und sie vertraten gewißermaßen beim Volk die Stelle der Familien unter dem Adel. Dadurch aber, daß die Zünfte bei Erkämpfung von Vortheilen, und schon von vorn herein bei Einigung des Volkes so treffliche Dienste gethan, mußte ihre Erhaltung und Hebung natürlich jedem Hauptsache erscheinen. Es hatte sich in dem Einzelnen neben dem Bewußtsein seiner als Einzelnen auch das Bewußtsein der Zunft gebildet, was der Einzelne eben so schwer aufgab, als das Bewußtsein des Volks ein Bürger der alten Welt.[55] Die Zünfte schloßen sich enger in

54. Wozu noch die nothwendige Begründung der Zünfte in dem Hofrecht kam. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. II. §. 312.

55. Darin, daß im Mittelalter zwischen dem allgemeinen Interesse der Vaterlandsliebe, die aus dem Bewußtsein der Einheit mit dem Volk, was das Land bewohnt, hervorgeht, und zwischen dem Bewußtsein und Interesse des Einzelnen noch eine Reihe Interessen und Bewußtsein einander um- oder ausschließender mystischer Personen sich bildeten, liegt die Herrlichkeit und Fülle des Mittelalters; der Ritter, der seinen

sich; es entstanden Wetteifer und Ehrenverhältniße zwischen ihnen. Dadurch wurden aber auch natürlich, als der Handwerksstand Einfluß auf die Regierung bekam, die Zünfte sein Organ, und wo in Italien oder Deutschland die Volksparthei gänzlich siegte, da wurden sie die Grundlage der Verfaßung, und jeder, der an der städtischen Regierung Antheil haben wollte, mußte nothwendig, selbst wenn er adelicher Abkunft war, in einer Zunft sein.[56] Bei den auf die Zünfte gegründeten Verfaßungen war der große Rath gewöhnlich der eigentliche Inhaber der Staatsgewalt, und dieser bestand größ-

---

Ritterstand beleidigt sah, war im gleichen Grade selbst beleidigt, und der Handwerker, der seine Zunft überlebte, überlebte sich und war ebenso verächtlich, wie der, der sein Volk überlebte. Familien und Stände sind im Mittelalter Nichts gemachtes, durch äußeren Anlaß allein herbeigeführtes, sondern Etwas nothwendiges, göttliches, und die einzelne Familie, der einzelne Stand ward zur wirklichen Person, die in Einem Sinn handelte, litt, büßte; Strafen, die wegen Eines Gliedes die ganze Verbindung trafen, hatten Sinn, und waren keineswegs unmenschlich, wie es jezt freilich wäre, wo alles dahin strebt, außer der moralischen Person des Staats und den physischen seiner Unterthanen keine Personalitäten zu dulden.

56. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 667—668. Paul von

tentheils aus den Zunftmeistern (Magistri Paraticorum; cf. weiter unten vom Consilium majus.); wenn bei einer solchen Verfaßung die Geschlechter fortbestanden, so machten sie gewissermaßen die Adelszunft aus, und hatten nur einen sehr beschränkten Antheil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten.

Nachdem so die städtische Verfaßung in ihren Grundlagen betrachtet worden ist, ergiebt sich, daß diese, um es kurz nochmals zusammen zu faßen, bestanden:

Stetten Gesch. v. Augsburg S. 115: „Hiebei ist noch zu erinnern, daß anfangs die Handwerker von den Geschlechtern durchaus verlanget, daß sie sich in ihre Zünfften begeben, und also der Geschlechters Stand und Gesellschaft völlig aufgehoben werden solle, wie sie dann wirklich einige überredt, sich in die Zünfften einschreiben zu laßen; allein der meiste Theil wollte sich durchaus hiezu nicht bequemen, und lieber die Stadt meiden, als sich so weit von seinem althergebrachten Stand herunter begeben." Wie die Augsburger Geschlechter gedroht ihr Vaterland zu verlaßen, so thaten es die Mainzer zum Theil wirklich, als die Zünftischen die Uebermacht bekamen; an der Spitze der Geschlechter stand damals der wackere Herr Georg Gensfleisch. (Niklas Vogt Rhein. Gesch. und Sagen B. III. p. 85.)

1. Aus Gemeinden mit alter Deutscher Freiheit und Verfaßung, welche in der neuen Verbindung, in die sie mit Gemeinden andrer Art treten, ihre Rechte gefährdet, und sich bewogen sehen, eine Opposition zu bilden. Der geringen Zahl ihrer Glieder wegen erhalten sie nie wieder eine entscheidende Stimme in der Stadtregierung, und verlieren größtentheils, entweder durch die Opposition gegen die neue Verfaßung, oder durch Beschäfftigung mit Handel und Gewerben ihre Schöffenbarfreiheit.

2. Aus Gemeinden ritterlicher Dienstleute, die bald als die allein schöffenbarfreien die Stadtregierung ausschließend in die Hände bekommen, und aus denen Einzelne später, als die Handwerker die Kraft, die in ihrer Zahl lag, fühlten, sich zu Herren der Städte machten.

3. Aus einem freien Kaufmannsstand, deßen innere Verfaßung ein Ueberbleibsel Römischer Municipalverfaßung zu sein scheint.

4. Aus einem, anfangs, wenn nicht vollkommen hörigen, doch auch nicht ganz freien Handwerkerstand, der in der Verfaßung anderer Stände, und in deren Theilnahme an der Stadtregierung ein lockendes Ziel sieht, was auch er erstreben könne, und erstrebt, sobald einzelne Ritter, treulos ihrem Stande, sich an die Spitze stellen, und die Zünfte das Mittel

bieten zu einer wirklichen Einigung der überlegnen Menge.

5. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten war, sobald die Stände unter dem Bischof zu einer Stadtgemeinde vereinigt waren, in den Händen eines Schöffen-Collegiums, und dessen mit Grafen- und Vogtsgewalt versehenen Vorsitzer. Die Schöffen mußten, als Richter über alle Stände, aus dem höchsten, dem schöffenbarfreien, und als dies allein noch die ritterlichen Dienstleute waren, aus diesen sein. Sie hießen Consules, ihr Vorsitzer, als belehnt mit Grafengewalt, Vicecomes.

6. Außer dieser Obrigkeit für die Stadtgemeinde im Ganzen, hatten noch die einzelnen Stände ebenfalls Vorsteher, und diese Beisitzer oder Schöffen, welche ebenfalls Consules hießen, aber nur dann schöffenbarfrei zu sein brauchten, wenn es der Stand war, deßen Obrigkeit sie ausmachten.

Die Entwickelung dieser Elemente, so wie ihre gegenseitigen Verhältniße, wie sie sich im Verlauf der Geschichte gestalteten, laßen sich am Besten darstellen durch Verfolgung des Ganges, den die Zusammensetzung der Regierung und der Antheil des Volks an derselben nahm.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regierung und der Theilnahme des Volks an derselben.

Der Meinung nach war der Römisch-Deutsche Kaiser stets Inhaber der Staatsgewalt, allein schon aus der geringsten Kenntniß der Kriege zwischen Kaiser und Städten ergiebt sich, daß er es factisch fast nie war. Daher ist nicht sowohl die Gewalt des Kaisers das, was uns hier beschäftigen wird, sondern die Gewalt der Obrigkeiten, welche man als seine Stellvertreter, oder doch als von ihm bestätigt, als die ansah, in deren Händen rechtmäßig die Staatsgewalt sich befinde.

I. Die Grafen und deren Stellvertreter, die bischöflichen Vicecomites.

Ueber die Grafen, deren Amt und Bedeutung ist hier nicht sowohl eine Untersuchung anzustellen, als vielmehr über das Verschwinden derselben, denn über die Grafen und ihre Gewalt ist, als über ein allgemein Deutsches Institut, tausendfach geschrieben; ebenso ist auch die Gewalt und Stellung der Vicecomites sowohl aus dem vorhergehenden, als aus der Analogie mit der Grafengewalt deutlich, und es kömmt hier gleichfalls mehr darauf an das Verschwinden ihrer Macht, als diese selbst zu erklären.

In der Lombardei war als oberster Stellvertreter des Kaisers ein Pfalzgraf.[57] Dieser sollte die Appellationen, die bei des Kaisers Anwesenheit an diesen gingen, annehmen, und zwar nicht nur von den ordentlichen Gerichten, sondern auch von den außerordentlichen Justizbeamten des Kaisers, den missis dominicis.[58] Im Jahr 910 war der Pfalzgraf der Lombardei zugleich Graf von Mailand, doch schei-

57. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 11.

58. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 355.

nen diese beiden Aemter nicht mit einander für immer verbunden gewesen zu sein, denn später wird als Verwalter der höchsten Gewalt in Mailand ein Dux genannt, an dessen Stelle, als der Erzbischof erlangte, daß seinem Beamten der Grafenbann übertragen ward, ein Vicecomes trat; jedoch erhielt dieser Vicecomes den Grafenbann nicht über die ganze Mark, sondern blos über die Stadt und einen gewißen Umkreis. Noch 1145 wurden, wie oben schon angeführt, placita vom Grafen Azo in Mailand gehalten; allein Azo war Graf de marchia Mediolani,[59] und sein placitum ein Gowding, wie es ja auch in Zürich noch fortbestand,[60] bei dem nicht an ein Gericht gedacht zu werden braucht, in welchem freie Mailänder als Schöffen saßen. Daß die placita in Mailand gehalten werden konnten, auch

59. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 273. Die bischöflichen Beamten wurden gewöhnlich nicht über die ganze Grafschaft mit dem Grafenbann beauftragt, sondern nur über einen gewissen District um die Stadt oder gar nur über die Stadt. – Muratori Antt. Itt. T. I p. 355. 415. 416. Dieser District hieß in Deutschland, wo ähnliche Einrichtungen Statt fanden, dann das Weichbild der Stadt.

60. Zeitschrift f. gesch. Rtswiß. B. I. S. 216.

nach Uebertragung der Grafengewalt in Mailand an den bischöflichen Beamten, kam wohl daher, daß eine kaiserliche Pfalz daselbst war.

Aehnliche Ertheilungen der Grafengewalt an den bischöflichen Beamten, wie in Mailand, kommen in anderen Städten sehr früh vor; in Parma schon unter Karl dem Dicken.[61] Otto I. bestätigte diese Ertheilung 962. Auf ähnliche Weise erlangten die Grafengewalt die Bischöfe von Lodi, Este, Cremona, Mantua u. s. f. Die Ursachen dieses Strebens der Bischöfe sind in dem Nachtheil zu suchen, den das Dasein einer zweifachen Gerichtsbarkeit für die bischöflichen Rechte hatte,[62] und sobald die Bischöfe die Nothwendigkeit dieses Strebens, als aus ihren Verhältnißen hervorgehend, erkannten, konnten sie ihm leicht genug thuen; denn in der Verlegenheit, in welche so oft die Deutschen Könige bei Erlangung oder

61. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 355. (und VI. 46.): Habeat ipsius Ecclesiae Episcopus licentiam distringendi, definiendi et deliberandi, tanquam nostri Comes Palatii, omnes res et familias, tam omnium Clericorum, quamque omnium habitantium infra praedictam Civitatem Parmae.

62. Zeitsch. f. gesch. Rtswiß. B. I. S. 219.

Behauptung der Römischen Kaiserwürde kamen, bei der Nothwendigkeit, daß dieselben sich in Italien eine Parthei zu machen suchen mußten, und endlich bei der gewöhnlichen Armuth derselben an allen anderen Dingen, als an Hoheitsrechten, konnte es den Bischöfen nicht anders, als leicht werden, die Hoheitsrechte, welche ihr Vortheil zu erstreben heischte, auch wirklich zu erlangen. So kam es, daß die alte Grafenwürde fast überall verschwand, denn außer diesen Uebertragungen des Grafenamtes an die Bischöfe, fanden aus gleichen Ursachen ähnliche Uebertragungen an Edle Statt,[63] und durch beides, und endlich später durch das Umsichgreifen der Städte hörte der Name der Grafen in der alten Bedeutung gänzlich auf; denn die Städte brauchten später den Umkreis des früheren Grafengaues zur Rechtfertigung ihrer Unternehmungen gegen die ihrer Gerichtbarkeit nicht unterworfenen Edlen, Geistlichen und Gemeinden, indem sie glaubten, nicht sie selbst seien der Grafengewalt entzogen worden durch den Bischof, sondern jener Grafengau, der nicht mehr zur Stadt gehörte, in welcher früher der Grafensitz war, habe sich widerrecht-

---

63.* Muratori Antt. Itt. T. I. p. 418.

lich der Gewalt der städtischen Obrigkeit entzogen. [64]

Der nach der Uebertragung des Grafenbannes an Bischöfe vorkommende Vicecomes war schon eine frühere Würde, deren Ertheilung vom Grafen, [65] wie nachmals vom Bischof abhängig war. Der Name Vicecomes ist deshalb fast allgemein der Titel des bischöflichen Beamten, welcher das Grafenamt ausübt. [66] Dadurch, daß außer den ritterlichen Lehenleuten und dienstbaren Handwerkern auch noch vormals freie Gemeinden unter dem Regiment des Bischofs einer Stadt geeinigt wur-

---

64. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 159. 160.

65. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 440.

66. Muratori Antt. Itt. T. I. p. 442. In Parma hieß dieser Beamte Vicedominus, und Muratori Antt. Itt. T. VI. p. 47 et 48. heißt es in einer Urkunde nach Uebertragung des Grafenbanns weiter: per hanc nostri praecepti paginam concedimus Episcopi Vicedomino, ut sit noster Missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque dijudicandi tanquam nostri Comes Palatii. Daraus, daß den Vicecomites und Vicedomini immer eine Gewalt übertragen wird, tanquam Comes Palatii, oder ut Missus, sieht man, daß sie angesehen wurden wie außerordentliche königliche Beamte, oder vielmehr stehende Commissionen. Cf. Zeitschrift f. gesch. Rtswiß. B. 1. S. 220 ff.

den, welche leztere stets bedacht waren, ihre angestammte Freiheit gegen den Bischof zu wahren, erhielt der Handwerkerstand eine ganz eigne Stärke, und dies führte dann allmählig zu Verminderung des bischöflichen Einflußes und der Gewalt des Vicecomes; ja es lag in der ganzen Stellung des Vicecomes, daß er nie zu rechter Gewalt gelangen, und nie selbstständig auftreten konnte, denn einerseits bewachten ihn der Bischof als seinen Beamten, und die ritterlichen Dienstleute als ihres gleichen mit steter Eifersucht, andrerseits mußten die freien Gemeinden alles mögliche anwenden, ihm so wenig als möglich unterworfen zu sein,[67] und, indem zulezt die Handwerker sich sehnten, mit

67. In Deutschen Städten, z. B. in Augsburg 1052, schützte auch der Kaiser die Stadtgemeinde gegen die Gewalt der Bischöfe. cf. Paul v. Stetten Geschichte v. Augsburg S. 49. Diese ursprüngliche, in den städtischen Verhältnißen ihren Grund habende Opposition des Bischofs und seiner Geistlichkeit auf der einen, und der Bürgerschaft auf der anderen Seite fand Stoff sich zu äußern, vorzüglich in den Streitigkeiten des Kaisers mit dem Papst, woraus sich dann in den Italienischen Städten die Partheien der Welfen und Gibellinen entwickelten. Später bekamen freilich diese Partheien eine ganz verschiedene Bedeutung, denn so-

mit den mit ihnen nun unter Einer Verfaßung vereinigten Freien zu gleicher Stellung zu kommen, verlor er noch die Gewalt, die er doch früher als bischöflicher Vogt unbestritten beseßen hatte. Die Motta und der Popolo grasso behielten ihre eignen Consuln und Vorsteher, zunächst wohl nur zu Ausübung einer Polizeigewalt und einer Gerichtbarkeit in Civilstreitigkeiten der Glieder ihres Standes; aber bei der fortwährenden Opposition mußte nothwendig die Stellung dieser Obrigkeiten vom bischöflichen Beamten viel unabhängiger werden, sobald die Motta in dem Volk, in der Credenza, das Mittel gefunden hatte, den Adel durch die überlegne Anzahl zu zwingen. Die

---

bald an die Spitze des Volks, also der Gibellinischen Parthei einmal Adeliche getreten waren, und diese das Volk auch für ihre Familien zu interessiren wußten, so ward aus dem Kampfe zweier Stände bald überall ein Kampf zwischen Häuptlingen und ihren Häusern und Anhängern um die Oberherrschaft. Daher der rasche Wechsel der Partheinamen in späterer Zeit, da der Name, sobald, wenigstens in der Regel, auf beiden Seiten Adeliche an der Spitze standen, durch die Bedeutungslosigkeit ein blos gleichgültiges Unterscheidungszeichen geworden war, und die Unterscheidung in Ghibellini und Guelfi wenig mehr bezeichnete als Bianchi und Neri.

Credenza, als sie einmal ihre Kräfte hatte kennen lernen, bekam nun den größten Einfluß, und errang ein Recht nach dem anderen. Sie hatte eigne Consuln und Richter, und wählte sogar die Stadtconsuln. Der Vicecomes ward allmählig zum bloßen Vorsteher der adelichen Dienstleute, und die Gerichtbarkeit über die Stadt dem Praetor an des Vicecomes Stelle übergeben.

II. Der *Praetor* oder *Potestas* (Stadtvogt).[68]

Der Vicecomes war hie und da, wo die Opposition gegen den Bischof und seine Dienstleute am stärksten war, von seiner Stelle als Praesident der Consuln factisch verdrängt,

---

68. Obgleich der Praetor in seiner ganzen Eigenthümlichkeit ein rein Italienisches Erzeugniß ist, so läßt er sich doch einigermaßen mit den Stadtvögten in Deutschen Städten vergleichen, und diese waren vielleicht gar das Vorbild, nach welchem Friedrich die Praetoren schuf. Der Stadtvogt leitete ebenfalls vom Kaiser seine Gewalt, mußte ebenfalls von gutem Adel und hie und da auch ein Fremder sein. Da die Lateinische Be=

und diese regirten, da die kaiserliche Gewalt in Italien so gesunken war, ohne einen Beamten, dem der Grafenbann übertragen war, an der Spitze zu haben, die Stadt. [69] Der Kaiser sah keinen rechtlichen Grund dieser Macht beim Volk, welcher die Grafengewalt, deren Ertheilung von ihm allein abhing, hatte weichen müssen; deshalb sezte er überall, wo dies Verhältniß Statt fand, eine neue, der Lage der Dinge äußerst angemeßene Obrigkeit, den Praetor (den Stadtvogt, wie ich ihn hinfüro nennen werde) ein. Die Meinung, als seien die Bürger durch das Vortheilhafte dieser neuen Regierungsform selbst zu deren Einführung bewogen worden, ist falsch; die Praetoren wurden zuerst vom Kaiser eingesezt. [70] Später

---

nennung des Praetor sowohl, als die Italienische des Podestà leicht auf Nebenbedeutungen führen, und die Praetorenwürde schon so arg misverstanden worden ist, daß man sie sogar mit der Römischen Dictatur vergli= chen hat, so habe ich für beßer gehalten, mich jenes Deutschen Namens zu bedienen.

69. Der Beweis, daß sich die Bürger der Grafengewalt des Bischof's zu entziehen suchten, in Muratori Antt. Itt. T. VI. p. 53 et 54. Consuln werden schon geraume Zeit vor Friedrichs I. Eingreifen als alleinige Regenten der Städte genannt.

70. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 67 — 70.

mögen manche Städte auch zuweilen einen Stadtvogt an ihrer Spitze gehabt haben ohne kaiserliche Bestätigung, weil ihnen diese Art der Verfaßung angemeßner schien,[71] Die ursprüngliche Bedeutung dieser Würde wird dadurch nicht geändert. Wo die bischöfliche Gewalt noch nicht genug geschwächt und gesunken war, da konnte natürlich auch noch kein Stadtvogt eingesezt werden; deshalb geschieht die Einführung der Stadtvögte in manchen Städten viel später. In Florenz erst 1207. Der Stadtvogt, obgleich er in vielen Rücksichten sehr verschieden war von den Grafen der früheren Zeit,

---

71. Vielleicht täuscht manchen die Erwählung des Stadtvogts durch die Bürgerschaft, ihn auch für einen vom Kaiser unabhängigen Beamten der Stadt zu halten; es ist hier aber ein ähnliches Verhältniß, wie in Augsburg: Paul von Stetten Geschichte v. Augsburg S. 152: „Die damalen ledig gewordene Landvogtei verlieh Kaiser Sigmund Stephan Ebsern von Wagrain. Gleich im folgenden 1426. Jahr aber erhielte die Stadt vom Kaiser Sigmund nicht nur die Bestättigung der Carolinischen Freiheit, daß die Augsburgische Landvogtei niemalen solle versezt und verkauft werden, sondern auch die vollkommene Freiheit, sich selbsten Land- und Stadtvögte zu setzen, auch selbige wieder zu entlassen, jedoch mit der Maßgab, daß solche dem Kaiser jederzeit vorgestellet, und von selbigem bestättiget und belehnet werden sollten."

hatte im Wesentlichen doch deren Gewalt, nämlich die oberste Gerichtbarkeit und die Anführung der Kriegsmacht der Stadt;[72] daraus erklärt sich, warum die Bürger stets einen Ritter vom besten Adel zu diesem Amte wählten.

Die Einführung der Stadtvogtei und die Verhältniße dieser sind einer der größten Beweise von Friedrichs Weisheit, denn darin, daß der Stadtvogt von der Bürgerschaft gewählt oder doch anerkannt, vom Kaiser eingeführt oder bestätigt, er selbst von fremder Abkunft und sein Amt nur auf ein Jahr war, waren alle Interessen vereinigt, und befriedigt. Der Kaiser wahrte sein Recht, und die Bürgerschaft sah ihre Freiheit nicht gefährdet, der Adel war gesichert vor den Bewegungen des Volks, ohne die Aussicht zu den höchsten Aemtern verloren zu haben, das Volk sah in dem Stadtvogt eine Obrigkeit, deren Interesse verschieden war von dem des einheimischen Adels, und eine, deren Gewalt im äußersten Fall nur ein Jahr dauerte. Nur in den Städten, wo, wie in Mailand, nicht der Kaiser, son-

72. Graevii Thes. Antt. Ital. T. III. p. 40.

dern der Bischof dem Stadtvogt das jus gladii übertrug, fand sich das Volk bewogen, demselben einen Capitano oder Difensore del Popolo entgegenzusetzen.

Es mußte die Wahl eines Stadtvogts oft großen Schwierigkeiten unterworfen sein, und hierin, nicht, wie gewöhnlich, in der Laune des Volks, die in solchen Angelegenheiten Nichts entschied, und gar nicht daran dachte, Etwas entscheiden zu wollen, ist der Grund zu suchen, warum zuweilen gar kein Stadtvogt gewählt ward. Da die städtische Verfaßung einmal darauf berechnet war, so traten die Consuln an die Stelle, und regierten ohne Vorsitzer (das war der Stadtvogt,[73] wie der Graf Vorsitzer der Schöffen)[74] die Stadt. Da die

---

73. Vorsitzer im Stadtgericht war auch der Stadtvogt in Augsburg. Paul von Stetten Geschichte v. Augsburg S. 151. 170. In Mainz urtheilte in Criminalsachen der Gewaltsbote (Podestà), der wahrscheinlich auch vom Erzbischof angestellt ward. (Niklas Vogt Rhein. Geschichte und Sagen B. III. p. 89.)

74. Ob auch die Begleitung des Stadtvogts, welche aus 4 Richtern und 2 Rittern bestand, ursprünglich die Bedeutung von Schöffen hatte? Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 80.

unabhängigere Stellung der Consuln, so wie die hieraus folgende vögtische Regierung im Gegensatz gegen den Bischof entstanden war, so war die Berufung eines fremden Adelichen natürlich,[75] und oft mußte das Interesse des einheimischen Adels die Stadtvogtswahl hintertreiben, denn dann bekamen sie als Consuln die Regierung.

Um dem Gegensatz, der zwischen Volk und Adel fortwährend blieb, vollends Genugthuung zu schaffen, wurden noch viele Vorkehrungen gegen den Misbrauch der Stadtvogtsgewalt gemacht, besonders aber 1. der Stadtvogtseid, 2. die Vorsorge, daß sich der Stadtvogt keine Parthei in der Stadt mache; 3. das Syndicat. — Der Stadtvogtseid, der sehr umständlich und in sehr strengen For-

75. In Augsburg wurde 1324 scharf verboten, daß kein Bürger des Burggrafen oder Stadtvogts Amt annehmen solle; hier zwang also die Bürgerschaft zu Wahl des Fremden. Ob dies in Italien, wo freilich der Stadtvogt (Praetor) eine noch sehr verschiedene Stellung hatte, auch der Fall war, oder ob Friedrich die Sitte, Fremde zu wählen, zugleich selbst mit einführte, ist aus Mangel an Nachrichten unentschieden geblieben. (cf. Paul v. Stetten Gesch. von Augsburg, p. 96.)

men war, hatte vorzüglich seinen Grund in der fremden Abkunft des Stadtvogts; es mußte demselben sogleich ein Inbegriff der ihm bisher fremden Verfaßung und Gerechtigkeitspflege vorgelegt, und er durch einen Eid verbunden werden, die Stadt nicht eher zu verlaßen, als nach seiner Entlaßung, denn da derselbe in der Stadt keine Verwandte haben durfte, so hatte man auch, im Falle er entwich, kein Mittel in Händen, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Der Eid des Stadtvogts ist die hauptsächlichste Veranlaßung zu Anfertigung der Statuten geworden, denn die Statutenbücher sind blos erweiterte Stadtvogtseide. Die Art, wie sich die Sorge, der Stadtvogt möge sich eine Parthei machen, äußerte, war in den verschiedenen Städten sehr verschieden; er durfte in der Regel keine Verwandten in der Stadt haben, oder diese mußten während seiner Regierung die Stadt und deren Gebiet verlaßen; er konnte nicht zweimal nach einander gewählt, und ebenso wenig konnte ein Verwandter desselben Stadtvogt werden. Dasselbe galt auch von seiner Begleitung, und oft ging die Sucht, Alles in dieser Hinsicht zu bedenken, in's Kleinlichste, und der oberste Repraesentant des Staats ward dadurch für die Zeit seines Regiments

nicht selten so gebunden, daß er erbärmlicher dastand, als der geringste Bürger, dem doch wenigstens nicht vorgeschrieben war, mit wem er speisen und umgehen solle.[76] — Allgemein war die Einrichtung des Syndicats, d. h. eines Gerichts, vor welches am Ende seiner Regierung der Stadtvogt zu Rechenschaft gezogen, und jedem freigegeben ward, innerhalb einer bestimmten Frist gegen ihn Klage anzubringen. Für den Fall, daß der Stadtvogt, seines Eides nicht achtend, noch ehe es zum Syndicat kam, entwich, hielt man einen Theil seiner Besoldung zurück, die ihm dann zur Strafe entzogen ward.

Aus der Einführung der Stadtvogtei ist nun endlich auch erklärbar, warum seit Friedrichs I. Zeit die politische Gewalt der Bischöfe entweder ganz oder doch größtentheils vernichtet ist.[77] Im Kostnitzer Frieden wird

---

76. „Die Statt, so ihr Obrigkeit nit ehrt und freyet, „hat ihrer Ehr und Freyheit selber nit!" Aus der Rede des wackern Ritters Georg Gensfleisch im Mainzer Rath gegen das aufrühreriſche Volk. (Niklas Vogt Rhein. Geschichte und Sagen. B. III. p. 84.)

77. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 53. 54.

zwar die Gewalt des Stadtvogts (die wahrscheinlich unter dem vom Kaiser oder Bischof zu bestätigenden Consulatus zu verstehen ist) noch in manchen Städten von dem Bischof als abhängig angesehen,[78] allein wie unabhängig die städtischen Obrigkeiten schon das Jahr zuvor (1182) die Verhältniße des Bischof's zur Stadt hie und da zu bestimmen suchten, beweist Muratori Antt. Itt. T. III. p. 149 ss. die Urkunde.

III. Die Gemeindeausschüße oder *Consilia.*[79]

Bei den verschiedenen Bestrebungen der Stände war es sehr natürlich, daß sich Räthe oder Ausschüße derselben bildeten, welche die Unterhandlungen zwischen denselben übernahmen, da es, wenigstens in früherer Zeit, wo

---

78. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 295. 296.

79. Ueber den ganz ähnlichen Gang der Bildung dieser Ausschüße in Deutschen Städten cf. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, B. II. §. 311. Not. f. u. g.

die Bürger noch eifersüchtiger waren auf die Rechte ihres Standes, zu gewagt schien, die Bestimmung von Verträgen einzelnen zu überlassen; ähnliche Ausschüße der übrigen Stände als aufsehende Behörden mußten sich bilden, sobald einem einzelnen Stand oder dessen Beamten die Ausführung eines Geschäffts, die Ausübung eines Amts zum allgemeinen Besten übertragen war, und als endlich die bischöfliche Gewalt immer mehr geschwunden, die Städte durch die Opposition gegen den Kaiser sich auch nach Innen mehr geeinigt, und die anderen Stände dem Adel an Kraft gleich oder überlegen geworden waren, mußte es natürlich sein, daß sie nicht nur zu Schließung von Verträgen, auf denen allein neu einzuführende, und nicht aus dem Herkommen hervorgegangene Gesetze, die für mehr als einen Stand gelten sollten, ruhen konnten, daß sie nicht nur zu Bewachung anderer Stände, sondern auch zu thätiger Theilnahme an Verwaltung und Vertheidigung der ganzen Stadt Ausschüße anordneten. Dadurch, daß diese Ausschüße ihre erste Bildung durch so verschiedne Begebenheiten in den verschiednen Städten erhalten hatten, kam es, daß ihre Zusammensetzung und Stellung auch fast in keiner Stadt dieselbe war, als in der an=

deren, wozu besonders noch die verschiedne Beziehung kam, in der sie zu den Standesobrigkeiten, den Consuln, standen; bald waren in jenen Consiliis alle Standesobrigkeiten aufgegangen, bald bestanden sie noch weiter neben ihnen; dazu kömmt nun noch die Veränderung im Verlauf der Zeit, indem sich die Gestalt dieser Consilien nach und nach bildete und durch die Zeitumstände gebildet ward, so daß eine unendliche Mannichfaltigkeit Statt findet, aus der hier, nach dem oben schon festgestellten Gesichtspunkt, die allgemeineren Umriße allein gegeben werden sollen. Hiebei muß zuerst festgehalten werden, daß die Bildung dieser Consilien von dem Verhältniß der Stände unter einander abhing, und, weil in früherer Zeit der Adel, in späterer die Handwerker die überwiegende Macht hatten bei Regierung der Städte, daß die Einrichtung dieser Consilien ein treues Abbild jenes Verhältnißes der beiden Stände war. Früher deshalb bildete sich ein Ausschuß, der vermittelnd dasteht zwischen Adel und Volk, später ein Oppositionsausschuß, früher das Consilium Credentiae, später das Consilium majus.

a. Das *Consilium Credentiae.*

Muratori, und nach ihm, wer darüber geschrieben, haben den Namen des Consilii Credentiae daher zu erklären gesucht, daß die Beisitzer gehalten gewesen seien, strenge Verschwiegenheit zu beobachten; allein es findet sich für diese Erklärung kein Beleg, als einige analoge Redensarten, und in der That läßt sich nachweisen, daß der ursprüngliche Character des Consilii Credentiae auf eine ganz andere Erklärung führt. Credentia wurden in Mailand die unter sich verbundnen Handwerker genannt; daß ähnliche Verbindungen und Verhältniße in den umliegenden Städten gewesen seien, läßt sich schon vermuthen, weil die Bildung der Verfaßung in den anderen Städten einen ganz ähnlichen Gang geht; zur Gewißheit wird die Vermuthung, weil wir in ihnen eine Credentia Consulum antreffen,[80] d. h., sobald die Consuln der Stadt, also die aus den adelichen Dienstleuten gewählten Behörden der Stadt, über eine wichtige, die

80. Othonis et Acerbi Morenae rerum Laudensium Hist. Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 955. und die Anm. des Felix Osius dazu p. 1043.

ganze Stadt angehende Angelegenheit berie-then oder beschloßen, so wurden ihnen aus der Bürgerschaft, aus der Credentia, Sapientes beigegeben. So war es in Lodi. Einen ähnlichen Character mag das Consilium Credentiae in Como gehabt haben. Daß in anderen Städten, z. B. in Verona,[81] in Padua das Consilium oder Collegium Sapientum oder Anzianorum eine ganz ähnliche Bedeutung hatte, geht daraus hervor, daß seine Mitglieder die einzelnen Quartiere der Stadt vertraten, in welche die Handwerker eingetheilt waren.[82] Das Consilium Credentiae ist also nicht sowohl ein Consilium, dessen Unterschied von anderen in dem größeren Geheim-

81. Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 1040. Auch in Modena waren 10 Sapientes per quamlibet portam deputati. Muratori Antt. Itt. T. II. p. 484.

82. Daß das Consilium Credentiae nicht einen Ausschuß bezeichnete, dem wegen Wichtigkeit seiner Geschäffte größeres Stillschweigen auferlegt war, sondern einen Ausschuß aus der Verbindung (Credentia) des Volks, geht auch daraus hervor, daß in Ferrara das Consilium majus, bei dem strenge Verschwiegenheit wohl schon der Anzahl der Mitglieder wegen unmöglich war, auch Consilium Credentiae so gut hieß, als das Consilium minus. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 662.

niß bestanden hätte wegen der Wichtigkeit der Verhandlungen, sondern es hat seinen Namen, weil es einen Stand, der Credentia heißt, vertritt; es besteht aus den Weisen und Alten, ohne deren Rath die Beamten aus dem Adel Nichts beschließen können, was die Angelegenheit der ganzen Stadt ist. In Mailand, wo alle Partheien mächtiger, deshalb trotziger und stolzer waren, als in kleineren Städten, mag sich der Kampf der Credentia und des Adels großentheils um eine ähnliche Theilnahme an der Stadtregierung gedreht haben.[83] Daß der Character des Consilii Credentiae wesentlich der eines Ausschußes aus dem Volk war, eine Art wie das Volk an der Regierung Theil nahm, beweist auch bei Gründung der Volksregierung in Florenz die Einrichtung eines Consilii Credentiae, aus welchem alle Adelichen ausgeschlossen waren. Indeßen hat jene Erklärung des Consilii Credentiae, die sich

---

83. Als die de la Torre an der Spitze der Credenza (des Volkes) den Adel vertrieben hatten, hoben sie 1259, um unumschränkt zu regieren, die Credentia Populi auf, welche also hier ein den Anzianen der Credenza (den Vorstehern der Volksparthei) beschränkend an die Seite gesezter Ausschuß aus dem Volke selbst war.

auf die Nothwendigkeit der Verschwiegenheit bei wichtigeren Angelegenheiten stützt, dieses scheinbar für sich, daß diese Art der Theilnahme des Volks an der Regierung sich nur auf Angelegenheiten erstreckte, welche die ganze Stadt, welche beide Stände, den Adel und das Volk zugleich betrafen, daher auch als Zweck dieses Consilii genannt wird, die Einigkeit der Stände zu erhalten.[84]

b. Das *Consilium majus*.

Für Angelegenheiten, welche den Handwerkerstand allein, oder nur einzelne Abtheilungen der Handwerker, also die Zünfte betrafen, war eine andere Behörde, welche freilich bei steigendem Einfluß der Zünfte auch einen größeren Antheil an der Stadtregierung erhielt, ja da, wo ein eigentlich s. g. zünftisches Regiment eingeführt war, hatte sie fast die ganze Staatsgewalt in Händen. Diese Behörde sind die Magistri, Rectores oder Consules Artium oder

---

84. Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 1043. „praecipuas ejus Consilii fuisse partes dissidentium inter se Civium animos sociare. Auf diese Weise aussöhnend kommen Sapientes auch in Mailand vor, Arnulphi Histor. Mediol. in Muratori Scr. Rr. Itt. T. IV. p. 9. und ebenso das Consilium Credentiae in Modena. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 88.

oder Paraticorum, welchen theils die inneren Angelegenheiten der Zünfte und die Verwaltung des Vermögens derselben übertragen waren, theils aber auch die Vertretung derselben nach außen, und sie waren es, die mit den Consuln der übrigen Societäten (also der Arimannen, oder solcher, welche Aehnlichkeit mit der Motta hatten, oder der Kaufleute) in der Stadt das Consilium majus ausmachten, den großen Rath, welchem größtentheils die Raths- und Magistratswahlen, die Bewilligung der Abgaben und Gemeinlasten, die Genehmigung der Gesetze zukam, aber mit fast so viel verschiedenen Bestimmungen seiner Mitglieder, Rechte und Arbeiten, als Städte in der Lombardei waren. Außer jenem Consilium Credentiae, oder jenem Consilium minus (wie es auch hieß) und diesem Consilium majus fanden auch zuweilen Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, und außerdem noch unendliche Besonderheiten der einzelnen Städte in der Art Statt, wie das Volk an der Regierung Theil nahm. So war z. B. in Padua und Vicenza die Bürgerschaft in Fratalíae getheilt,[85] was vielleicht dasselbe war mit den Collegiis artium oder paraticis, und jede Fra-

85. Muratori Antt. Itt. T. VI. p. 477.

talia hatte ihren Vorsteher unter dem Namen Castaldio. Welch eine wichtige Stellung in späterer Zeit (der überhaupt diese größeren Volksausschüße angehören) ein Ausschuß aus dem Volk, troß der niederen Herkunft der Glieder desselben, bekommen konnte, beweisen eben diese Castaldiones in Padua, von denen Albertinus Mussatus, indem er erzählt, wie die Regierung an das Volk gekommen sei, sagt:[86] Ad Tribunos quidem, quos Castaldiones vocitabant, omnia publica privataque judicia transtulere; et hi omnes Opifices erant et qui sordidis commerciis vitabundi volutabantur. Hi forenses publicasque causas, sedentes, applaudentibus hortantibusque Gibelengorum Demagogis, audiebant, judicioque gloriantes finiebant.

IV. Die *Capitanei* des Volks.

Ohngeachtet das Volk in dem Stadtvogt nun nicht mehr den aus den adelichen Dienstleuten, also aus seinen Feinden gewählten Beamten des Bischof's sah, so behielt es doch da, wo ein Difensore del Popolo eingeführt war, diesen bei, ja überall stellte es unter dem

86. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 671.

Namen eines Capitaneus Populi nach und nach dem Stadtvogt einen solchen Difensore gegenüber.[87] Der Grund davon mag theils in der stets wachsenden Macht des Bürgerstandes liegen, welche stets eine größere Unabhängigkeit verlangte,[88] theils aber in der fortwährenden Opposition gegen den Bischof, wo er oder seine Dienstleute noch Einfluß auf die Regierung hatten, und theils endlich in der Eifersucht gegen den Stadtvogt selbst. Der lezte Grund scheint wenigstens zu der Bestimmung

---

87. Daß nicht der Capitaneus Populi Eine Person sein könne mit dem Potestas (Stadtvogt), wie Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. III. S. 46.) annimmt, geht aus mehren Stellen Muratori's, vorzüglich aber daraus unwidersprechlich hervor, daß besonders erzählt wird, der Potestas und der Capitaneus Populi hätten in Ein und derselben Stadt verschiedene Wohnungen gehabt, und die des lezten habe Palazzo del Popolo, die des ersten Palazzo del Comune geheißen. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 130.

88. Wie weit dies Streben ging, sieht man deutlich aus den Streitigkeiten zwischen dem Volk und dem Adel in Mailand unter den de la Torre und den Visconti, wobei der Adel, der sich nicht dem Volke, sondern dem Erzbischofe angeschloßen hatte, viele Jahre aus seiner Vaterstadt vertrieben, und die Regierung allein in den Händen der de la Torre war. Ferner aus den Gesetzen einiger Städte, wodurch der Adel, welcher Theil an der Regierung haben wollte, gezwungen

geführt zu haben, dem Volks=Capitan die Anführung der Kriegsmacht zu übertragen, und obgleich der Stadtvogt fortwährend die erste Obrigkeit in der Stadt blieb, so ward doch durch die gewaffnete Macht der Capitan bald mächtig, ja endlich allein mächtig; denn in eben dieser Zeit hatten sich durch die fortwährenden Kriege und Fehden Haufen von Miethsoldaten gebildet; die Bürger aber sahen diese als das Mittel an, sich selbst von den Fährlichkeiten und Beschwerden des Krieges zu befreien, und so gaben sie außer der Anhänglichkeit des Volkes dem Capitan durch das Ueber=

---

ward, sich den Zünften anzuschließen. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 668 ss. Dadurch gab das Volk den Adelichen jedoch gerade Gelegenheit zu Unterdrückung seiner Freiheit, und machte sie mit Gewalt zu Demagogen. Sie zwangen den einzelnen Adelichen, der früher durch seine Geburt zu hohen Ehrenstellen berechtigt, und zu deren Erreichung erzogen war, von seinem Stande abtrünnig zu werden, wenn er seiner Wünsche Ziel erlangen wollte. Dadurch aber gaben sie ihm die gefährlichste Macht. Les nobles, qui se séparent de leur ordre pour s'ériger en démagogues, ont un bien grand avantage sur tous les autres chefs de parti, c'est bien aisément qu'ils acquièrent sur ceux qu'ils entreprennent de conduire la plus haute et la plus précieuse influence. Il leur est si facile de paroître généreux, quand ils ne sont, qu'égoistes et

tragen der Kriegführung an Miethtruppen [89] noch ein zweites, und weit folgenreicheres Werkzeug in die Hand, nicht nur seine obrigkeitliche Gewalt zu wahren, sondern am Ende sich auch eine ganz unabhängige Herrschaft über die Stadt zu erringen, und, wenn er daraus wieder vertrieben ward durch die Gegenpartheï des Adels (welche ja durch die Miethsoldaten auch neue Stärke gewann), so hatte er das Volk schon selbst mehr an eine monarchische Herrschaft gewöhnt, und vorbereitet für die Unterthänigkeit unter dem, welcher an der Spitze

---

calculateurs, de s'afficher comme les protecteurs du peuple quand ils viennent au contraire faire la cour à sa puissance pour s'armer de sa force; ils peuvent prendre d'emprunt tant de vertus utiles, et le peuple est si aisément séduit par l'apparence des vertus, que bien peu d'hommes, nés dans une cité libre, se sont emparés de la tyrannie par une autre conduite que par celle-là. Sismondi hist. d. rép. It. III. 323. Als Belege hiezu kann noch Rudolph Bruns in Zürich (Joh. von Müller Schweizergesch. B. II. S. 143 ss.) und Burkhard Zwingers in Straßburg (Niklas Vogt Rheinische Gesch. und Sagen B. II. S. 164 ss.), und Eberhards von Windek in Mainz (Nikl. Vogt Rhn. Gesch. u. S. B. III. S. 81.) Geschichte dienen.

89. Muratori Antt. Itt. T. II. p. 527.

der Gegenparthei stand.[90] Der Capitan ward, wie der Stadtvogt, nur auf Ein Jahr gewählt, und sollte, wie dieser, ein Fremder sein. Der Partheienhaß aber machte, daß oft die Capitane des Volks, oder wenn diese wegen ihrer fremden Abkunft nicht genug Anhang hatten, daß, wer sonst an der Spitze der Volksparthei stand,[91] besonders in Zeiten der Noth, unab-

---

90. Auf die Weise, wie hier von den Italienischen Städten des Mittelalters erzählt wird, entwickelt sich fast jede Republic, wenn Nichts äußeres dem Gang ihrer Bildung eine andere Richtung giebt. Man denke nur daran, unter welchen Verhältnißen Pisistratus die Oberherrschaft in Athen, Gelon in Syracus, Pacuvius Calavius in Capua erhielten, und wie auch in Rom aus dem Gegensatz der Optimatum und des Volks die Kämpfe des Marius und Sylla, bald die des Caesar und Pompejus, endlich des August Alleinherrschaft hervorgingen. Daß nach Pericles in Athen die Freiheit bestand, ist blos dadurch erklärbar, daß die Aristocraten nicht Macht genug hatten, eine feste Opposition zu bilden.

91. In Mailand hieß der Vorsteher des Volkes Antianus Credentiae; er war nicht wie der Capitan anderer Städte fremder Abkunft, und Martinus de la Torre, der nachher Dominus Populi genannt ward, und zuerst in Mailand nach ganz monarchischer Herrschaft strebte, war früher Antianus Credentiae. Graevii Thes. Antt. Itt. T. III. p. 1043. Nota 90. In Genua gab es Abbates Populi, statt Defensores oder Capitanei.

hängige Gewalt von derselben erhielt, und damit die Namen Defensor oder Princeps Populi oder Dux. Oft gelang es dem Partheihaupt das Interesse seiner Parthei nicht allein an sich, sondern an seine Familie zu knüpfen, so daß diese als eine fortwährende Stütze angesehen ward; dann verwandelten sich die Kriege, die dem Anschein nach Kriege für die Selbstständigkeit eines Standes waren, in einen Streit zweier Familien um die Herrschaft; so in Mailand zwischen den de la Torre und Visconti, in Ferrara zwischen den Salinguerra und den Markgrafen von Este. Auf diese Weise ward fast in allen Städten aus dem Haupte der Volkspartheì, dem Dominus, Capitaneus, Defensor oder Princeps Populi ein Herr der Stadt, wenn ihn nicht die größere Macht des Adels von diesem Platze wieder verdrängte, und ihren Führer, in Mailand zuerst den Bischof Otho Visconti, dann dessen Familie zum Regenten der Stadt machte. Da die Häupter des Adels auch Capitanei,[92] nur in einem ganz anderen Sinn, als die des Volks, hießen, so ist hieraus die Meinung entstanden, als sei in den Lombardischen Städten die monarchi-

92. Nämlich als Vasallen.

sche Regierung überall aus dem Capitaneat entstanden.

Die Stadtvogtei dauerte oft noch nach Einführung einer monarchischen Verfaßung fort, nur war der Stadtvogt nicht mehr Beamter des Kaisers, noch auch des Volkes, sondern dessen, welcher die Stadt unter seine Herrschaft gebracht, [93] In Verona ließ Ezzelino da Romano, wie in Rom Augustus, sich die verschiedenartigsten Würden eines Stadtvogts und eines Volkscapitans zugleich ertheilen, beredete die Veroneser eine kaiserliche Besatzung, die von seinen Befehlen abhing, in die Stadt zu nehmen; so war er, wie jener, ohne eine durchgreifende Veränderung der Regierungs*form* vorzunehmen, Herr der Stadt. [94] Die späteren Stadtvögte in Verona unter Ezzelino sind dessen Creaturen, wie sie in Ferrara die des Markgrafen sind.

---

93. Muratori Antt. Itt. T. IV. p. 725.

94. Sismondi hist. d. rep. Itt. T. III. p. 10.

Bayerische Staatsbibliothek München

L. We

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leo, Heinrich,

Ueber die Verfassung der freien Lombardischen Städte im Mittelalter

Rudolstadt 1820

Ital. 252 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10078551-1